



An den Grossen Rat

13.0953.01

BVD/P180537

Basel, 28. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 27. August 2019

**Ratschlag „Totalrevision des Gesetzes betreffend die Bestat-
tungen (neu Bestattungsgesetz)“**

1. Begehren	3
2. Ziele und Prämissen der Totalrevision des Bestattungsgesetzes	3
3. Neues Bestattungsgesetz – wesentliche Änderungen im Überblick.....	5
3.1 Kompetenzaufteilung	6
3.2 Gesetzliche Grundlage für Gebühren	7
3.3 Anpassungen im Bewilligungswesen	7
3.4 Bestattungsarten	8
3.5 Anordnungsbefugnisse für Bestattungsmodalitäten	8
3.6 Grabnutzungsrechte ohne feststellbare Nutzungsberechtigte	8
3.7 Bewährtes wird beibehalten	9
4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	9
4.1 Vorbemerkung.....	9
4.2 „Friedhöfe für alle“ (§ 1 E-BestG).....	10
4.3 Friedhofmonopol – Privatfriedhöfe (§ 2 E-BestG).....	10
4.4 Unentgeltliche Bestattung – Umfang der Leistungen (§§ 4, 5 E-BestG)	11
4.5 Anspruch auf Bestattung in der Wohnsitzgemeinde bzw. im Kanton (§ 4 E-BestG).....	11
4.6 Umgang mit der Asche Verstorbener (§ 14 E-BestG)	12
4.7 Publikation von Bestattungen - Datenschutz (§ 21 E-BestG)	12
4.8 Ökologische Bewirtschaftung der Friedhöfe als Grünflächen (§ 25 E-BestG).....	12
4.9 Grabarten und Ruhezeit (§§ 26, 27 E-BestG).....	13
4.10 Stellungnahmen zu Bestattungs- und Grabmalverordnung.....	13
5. Weitere Änderungen der Vernehmlassungsvorlage	14
5.1 14	
6. Finanzielle Auswirkungen	15
7. Formelle Prüfungen	16
8. Regulierungsfolgenabschätzung	16
9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
9.1 Allgemeine Bestimmungen	18
9.2 Bestattungswesen	26
9.3 Friedhofwesen.....	39
9.4 Gebühren	45
9.5 Vollzug.....	47
9.6 Rechtspflege	48
9.7 Schlussbestimmungen	49
10. Antrag	50

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, den Erlass des vorgelegten Bestattungsgesetzes und damit die Aufhebung des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 zu genehmigen.

2. Ziele und Prämissen der Totalrevision des Bestattungsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 (geltendes Bestattungsgesetz; SG 390.100) ist über 85 Jahre alt und wurde – mit Ausnahme der im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 vollzogenen Anpassungen – letztmals im Jahr 1996 revidiert.

Seither erfolgte die Entwicklung der Bestattungsgesetzgebung mehrheitlich über die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 30. März 1999 bzw. vom 18. Juni 2013 (Friedhofordnung; SG 390.110). Dies führte dazu, dass die Friedhofordnung heute nicht nur Ausführungsbestimmungen zum geltenden Bestattungsgesetz enthält, sondern teilweise auch mit Regelungen ergänzt wurde, die auf Verordnungsstufe nicht stufengerecht angesiedelt sind. Als wichtiges Beispiel dafür ist die Grundlage der Gebührenerhebung im Bestattungswesen zu nennen, die nun neu in das Gesetz überführt werden soll. Mit dem vorgelegten Gesetz sollen auch die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Bewilligungspflichten auf Gesetzesstufe geregelt werden, wobei vorab eingehend geprüft wurde, ob und auf welche Bewilligungen verzichtet werden kann. Die Zahl der Bewilligungstatbestände wurde in der Folge reduziert, um den Aufwand sowohl für die Betroffenen als auch für die Behörden zu reduzieren.

Aus heutiger Sicht erweist sich das Gesetz insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten als nicht mehr angemessen:

Das historische Wachsen der Bestattungsgesetzgebung führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit, teilweise auch zu Doppelregelungen in Gesetz und Verordnung (z.B. Leistungen der unentgeltlichen Bestattung in § 15 geltendes Gesetz und § 1a Gebührenverordnung Bestattungswesen; SG 390.500). Damit verbunden ist der Umstand, dass die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der bisherigen Gesetzgebung nicht oder undeutlich geregelt ist und heute mehr auf der gelebten Praxis, denn auf klaren Bestimmungen beruht. Mit der Aufteilung des gesamten Aufgabenbereichs in das Bestattungswesen einerseits (vgl. §§ 7 und 9) und das Friedhofswesen andererseits (vgl. §§ 8 und 25) wird im nun vorgelegten neuen Bestattungsgesetz die Grundlage für die Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden gelegt. Ausgehend davon wurde das Gesetz nach einer zeitgemässen Systematik aufgebaut und sprachlich überarbeitet. Gleichzeitig wurde das Gesetz an die veränderten Grundlagen des eidgenössischen Rechts angepasst (Zivilstandsverordnung SR 211.112.2, Epidemiengesetz SR 818.101, Strafprozessordnung SR 312.0; vgl. Erläuterungen zu § 1).

In inhaltlicher Hinsicht haben sich viele der bisherigen Regelungen bewährt, sodass sie auch im neuen Bestattungsgesetz wieder erscheinen. Daneben gibt es aber Themenbereiche, in denen vor allem gesellschaftliche Veränderungen dazu geführt haben, dass die geltenden Bestimmungen nicht mehr genügen. Insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Punkten werden deshalb Anpassungen vorgeschlagen:

Die im geltenden Gesetz vorgesehenen Bestattungsarten sind zu eng definiert, sodass heute gewisse Bestattungsformen, die gesellschaftlich akzeptiert sind und vermehrt nachgefragt werden, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sind. Da das geltende Gesetz unter einer Kremation die Einäscherung und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische versteht, schliesst dies die Bestattung der Asche ohne Urne auf einem Friedhof aus. Die Beisetzung der offenen Asche soll nun explizit erlaubt sein. Zudem wurde das Verfahren für die Beisetzung der Asche ausserhalb eines Friedhofs wesentlich vereinfacht. Neu soll dafür keine spezielle Bewilligung mehr nötig sein; das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Beisetzung der Asche ausserhalb eines Friedhofs und überträgt die Verantwortung für deren Einhaltung der Person, die die Asche vom Krematorium abholt. Zulässig ist eine derartige Beisetzung, wenn dabei die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Ausbringung der Asche die Umwelt und die öffentliche Gesundheit nicht gefährdet und – im Fall einer Beisetzung der Asche in der Erde – die Grundeigentümerschaft zugestimmt hat (vgl. § 14).

In der Praxis hat sich ferner als problematisch erwiesen, dass keine gesetzlichen Regelungen bestehen, die bestimmen, wer zu Anordnungen über die Bestattung/Beisetzung befugt ist bzw. in welcher Rangfolge den Angehörigen diese Befugnis zukommt. Die neuen Regelungen folgen für den Fall, dass die verstorbene Person selber keine Anordnungen getroffen hat, weitgehend den Bestimmungen des Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) über die Berechtigung zur Vertretung urteilunfähiger Personen bei der Wahl der zu treffenden medizinischen Massnahmen (vgl. § 16).

Neuerungen sind auch nötig im Zusammenhang mit den früher auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten. In den vergangenen Jahren sieht sich die Friedhofverwaltung vermehrt mit dem Umstand konfrontiert, dass für diese Gräber keine Nutzungsberechtigten mehr bekannt sind. In der Regel handelt es sich dabei um Grabstätten, in welchen seit langem keine Beisetzungen mehr vorgenommen wurden und die Ruhezeit der letzten beigeetzten Person längst abgelaufen ist. Bislang gab es kein geregeltes Verfahren, wie allenfalls noch vorhandene Nutzungsberechtigte zu eruieren sind oder wie eine Rücknahme der Grabstätten zu erfolgen hat. In § 32 werden nun die Voraussetzungen und das Verfahren für die Rücknahme solcher Grabnutzungsrechte festgelegt.

Trotz der zahlreichen Aspekte, die einer Änderung der Gesetzgebung bedürfen, bewirken die Überarbeitung und die Neufassung des Gesetzes keine grundsätzlichen Veränderungen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Vielmehr liegt der Schwerpunkt der Revision auf dem Nachvollzug der Entwicklung in der Praxis und – in untergeordnetem Mass – auch jener der eidgenössischen Gesetzgebung. Daneben werden gewisse Regelungslücken, die in der Praxis schon zu Schwierigkeiten geführt haben, gefüllt.

Die oben aufgeführten Gründe zeigen, dass das Bestattungsgesetz einer Totalrevision zu unterziehen ist. Die dazugehörigen Verordnungen (Bestattungsverordnung und Grabmalverordnung), die der Regierungsrat im Anschluss an die Beschlussfassung des Grossen Rats über das Gesetz bzw. an eine allfällige Volksabstimmung über das Gesetz zu erlassen hat, wurden gleichzeitig mit dem ersten Entwurf des Gesetzes erarbeitet und mit diesem in die öffentliche Vernehmlassung geschickt. Die Verordnungen werden parallel zum Erlassprozess des Grossen Rats weiterbearbeitet und die allfällig noch nötigen Ergänzungen zusammen mit den Änderungen, die aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung angezeigt sind, vorgenommen werden. In Kapitel 4.10 nehmen wir Stellung zu den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den geplanten Verordnungen.

Zusammenfassend hat das Gesetzgebungsverfahren folgende Zielsetzungen:

- Anpassung an übergeordnetes und spezielles Recht;
- klare Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden;
- Reduktion der Regelungsdichte auf das Notwendige, insbesondere im Zusammenhang mit den Bewilligungspflichten;
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Gebühren im Bereich des Bestattungswesens;
- inhaltliche Anpassungen in Bezug auf die Bestattungs- bzw. Beisetzungsarten an heutige gesellschaftliche Bedürfnisse und Nachvollzug an die heutige Praxis;
- klare und übersichtliche Struktur der Erlasse und sprachliche Neufassung.

Neben den Zielsetzungen sind im Rahmen der Totalrevision zudem folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde, der Rechtsgleichheit und der Glaubens- und Gewissens- bzw. Religionsfreiheit;
- Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät;
- Festhalten am 2004 gefällten, klaren Entscheid der Stimmbevölkerung betreffend Beibehaltung der unentgeltlichen Bestattung.

3. Neues Bestattungsgesetz – wesentliche Änderungen im Überblick

Aufgabe des neuen Gesetzes ist es, die rechtliche Basis für ein modernes Bestattungswesen unter Wahrung der Rechtsgleichheit, der Schicklichkeit und der Pietät zu schaffen. Mit klaren Regelungen sollen passende, möglichst einfache rechtliche Instrumente und Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Das neue Gesetz soll damit die Rechtsanwendung vereinfachen und mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen. Die Grundlagen der Regelung des kantonalen Bestattungswesens werden im neuen Bestattungsgesetz zusammengefasst. Übergeordnete und spezielle gesetzliche Vorschriften sind selbstverständlich vorbehalten. So sind wichtige, das Bestattungswesen betreffende Bestimmungen bereits in den bundesrechtlichen Vorschriften der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) oder im Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) enthalten und das kantonale Bestattungsgesetz hat sich daran zu orientieren. Auch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie das kantonale Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) weisen Schnittstellen zum Bestattungswesen auf, an die es anzuknüpfen gilt.

Das vorgelegte Gesetz soll die grundsätzlichen Regelungen im Bestattungswesen enthalten und eine nachhaltige Grundlage für die detaillierten Bestimmungen auf Verordnungsstufe darstellen, die später – so sich Anforderungen und Bedürfnisse verändern – relativ flexibel angepasst werden können. Es wurde unter Einbezug und steter Information der Friedhofkommission erarbeitet.

3.1 Kompetenzaufteilung

Das geltende Bestattungsgesetz äussert sich nur indirekt zur Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen im Bestattungs- und Friedhofswesen zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. In erster Linie geschieht dies, indem es der Gemeindepräsidentin bzw. dem Gemeindepräsidenten von Bettingen und Riehen die Befugnis gewährt, gewisse Bewilligungen zu erteilen. Erst in der Friedhofordnung finden sich in den §§ 1 und 2 Bestimmungen, wonach die Gemeinden Bettingen und Riehen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der gemeindeeigenen Friedhöfe übernehmen und die dafür nötigen Bestimmungen erlassen. Wegen der Systematik von Gesetz und Verordnung, die die verschiedenen Themen in Bezug auf die Beerdigung einer verstorbenen Person im Wesentlichen in der chronologischen Ordnung ihres Auftretens aufreihet, ergibt sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keine Klarheit, welche kantonale Bestimmungen zwingend auch in den Gemeinden gelten bzw. wo welcher Raum für kommunale Regelungen besteht.

Um eine deutliche Aufgaben- und Kompetenzverteilung zu erhalten, unterteilt das revidierte Gesetz den gesamten Aufgabenbereich in das Bestattungswesen einerseits (vgl. §§ 7 und 9) und das Friedhofswesen andererseits (vgl. §§ 8 und 25). Mit § 8 wird das Friedhofswesen in die Kompetenz der Einwohnergemeinden gewiesen, wobei zu bemerken ist, dass in der Stadt Basel der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde tritt. Das Friedhofswesen wird in den §§ 25 ff. definiert und in gewissen Einzelpunkten werden verbindliche Regelungen aufgestellt, die im ganzen Kantonsgebiet gelten (z.B. § 27 Abs. 1: zwanzigjährige Ruhezeit; § 28: Bewilligungspflicht für Arbeiten an Grabmälern). Zudem werden in zahlreichen Bestimmungen die Regelungsbereiche genannt, in denen die Einwohnergemeinden legiferieren können (z.B. § 26 Abs. 1 betr. Gräberarten; § 29 Abs. 1 betr. Grabmäler und Bepflanzung). Umgekehrt wird in § 9 das Bestattungswesen definiert und die damit verbundenen Aufgaben werden mit § 7 dem Kanton zugewiesen. Die Bestimmungen im 2. Kapitel enthalten die Details zum Bestattungswesen, das auch diejenigen Aufgaben umfasst, die nicht direkt mit Be-

stattung an sich in Verbindung stehen wie beispielsweise das Zulassungswesen für Bestatterinnen und Bestatter (vgl. § 11).

Gestützt auf diese Aufgabenverteilung wurde dem Gesetzesentwurf eine neue Systematik zu Grunde gelegt. Das neue Bestattungsgesetz soll ein zeitgerechtes Gesetz sein, das eine übersichtliche und nachvollziehbare Gliederung aufweist und in verständlicher Sprache verfasst ist.

3.2 Gesetzliche Grundlage für Gebühren

Bis anhin fehlt im Bestattungswesen eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung; die entsprechenden Bestimmungen finden sich bisher nur auf Verordnungsstufe (vgl. Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004, SG 390.500). Nach Lehre und Rechtsprechung bedarf die Gebührenerhebung zwingend einer Grundlage in einem formellen Gesetz, sodass im vorgelegten Gesetzesentwurf entsprechende Regelungen aufgenommen wurden (vgl. § 33).

3.3 Anpassungen im Bewilligungswesen

Neu werden die mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Bewilligungspflichten entsprechend ihrer Eingriffsintensität auf Gesetzesstufe geregelt. Nicht mehr erforderliche Bewilligungspflichten sollen abgeschafft werden.

Im Vergleich zu heute sollen folgende Bewilligungen gestrichen werden:

- Bewilligung zur Belassung der Leiche im Sterbehaus;
- Kremationsbewilligung;
- Bewilligung zur Beisetzung einer Leiche oder Urne in ein bestehendes Familiengrab nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit über die Zahl der zulässigen Leichen hinaus;
- Bewilligung der Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe;
- Herausgabe einer Ascheurne nach 20 Jahren Ruhezeit;
- Jahresbewilligung zum gewerblichen Stellen und Unterhalten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen.

Bewilligungspflichtig bleiben folgende Sachverhalte:

- Erstellung von Bestattungsplätzen auf privatem Areal durch öffentlich-rechtlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und andere Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung (vgl. § 2 Abs. 2);
- Zulassung von Bestatterinnen und Bestatter im Kanton Basel-Stadt (vgl. § 11);
- Bestattung bzw. Beisetzung des Leichnams, der Ascheurne oder der Asche einer verstorbenen Person (vgl. § 20);
- Einfuhr eines Leichnams oder der Ascheurne einer verstorbenen Person in den Kanton zum Zweck der Bestattung und Beisetzung im Kanton (vgl. § 22 Abs. 1);
- Sämtliche Arbeiten an bzw. im Zusammenhang mit Grabmälern (vgl. § 29).

3.4 Bestattungsarten

Die bislang im Gesetz vorgesehenen Bestattungsarten sind zu eng definiert, sodass heute gewisse Bestattungsformen, die gesellschaftlich akzeptiert sind und vermehrt nachgefragt werden, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sind. Da das bisherige Gesetz unter einer Kremation die Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische vorsieht, schliesst dies die Bestattung der Asche ohne Urne auf einem Friedhof aus. Neu wird die Feuerbestattung lediglich als Einäscherung der eingesargten Leiche in einem Krematorium verstanden (vgl. § 12 Abs. 3); die Beisetzung in der Urne entfällt in dieser Definition. Damit wird die Beisetzung der offenen Asche möglich (vgl. § 14).

Die Definition der Erdbestattung als Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab bleibt dagegen unverändert bestehen. Für diese Bestattungsart soll der Friedhofzwang absolut gelten (vgl. § 12 Abs. 2 und § 13).

3.5 Anordnungsbefugnisse für Bestattungsmodalitäten

Für den Fall, dass die verstorbene Person keine Anordnungen über ihre Bestattung und Beisetzung hinterlassen hat, wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person neu eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 ZGB über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt (vgl. § 16). Damit soll Konflikten unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und bei der zuständigen Behörde, d.h. der Stadtgärtnerei zu hinterlegen. In diesem Rahmen kann anstelle einer konkreten Bestattungs- bzw. Beisetzungsanordnung auch nur die anordnungsberechtigte Person bezeichnet werden.

Sind gar keine Anordnungen erhältlich oder lässt sich bei sich widersprechenden gleichrangigen Anordnungen keine Einigkeit unter den Angehörigen erreichen, soll die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet werden, wobei die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit der verstorbenen Person trifft.

3.6 Grabnutzungsrechte ohne feststellbare Nutzungsberechtigte

Früher wurden Grabnutzungsrechte teilweise auf Friedhofdauer ausgestellt. In den vergangenen Jahren zeigte die Praxis, dass sich für diese Gräber vermehrt keine Nutzungsberechtigten mehr eruieren lassen. In der Regel handelt es sich dabei um Grabstätten, in welchen seit langem keine Beisetzungen mehr vorgenommen wurden und die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Person längst abgelaufen ist. Den bislang unregelmässigen Umgang mit diesem Phänomen soll mit einer neuen Bestimmung begegnet werden (vgl. § 32). Können nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr festgestellt werden, erfolgt eine Publikation dieser Gräber im Kantonsblatt. Melden sich innert eines Jahres keine Nutzungsberechtigten, fällt das Grab an das für den fraglichen Friedhof verantwortliche Gemeinwesen zurück.

3.7 Bewährtes wird beibehalten

Das neue Gesetz bringt aber nicht nur Neuerungen. Vielmehr bezweckt es in erster Linie, die bewährten gesetzlichen Grundlagen um die noch nicht auf Gesetzesstufe enthaltenen Regelungen zu ergänzen. Was sich in der Vergangenheit bewährt hat, wird aus diesem Grund beibehalten. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, wobei dieser in einer einfacheren und besser verständlichen Weise geregelt wird. Beibehalten wird beispielsweise auch der Friedhofzwang für Erdbestattungen. Die heute bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den anderen Betroffenen im Bewilligungsverfahren werden ebenfalls uneingeschränkt beibehalten.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Vorbemerkung

Das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf (E-BestG), in das unter anderem auch die Friedhofkommission einbezogen wurde, fand vom 16. Mai bis am 16. Juli 2018 statt. Wie in Ziffer 2 erwähnt, wurden neben dem Gesetz auch die beiden geplanten Verordnungen (Bestattungsverordnung und Grabmalverordnung) in die öffentliche Vernehmlassung geschickt (vgl. dazu Ziff. 4.10). Von der Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, machten Parteien, religiöse Gemeinschaften, Interessenverbände sowie die Gemeinden Bettingen und Riehen Gebrauch. Insgesamt gingen vierzehn, zum Teil sehr detaillierte Vernehmlassungen ein, wobei bei neun Vernehmlassungen der zur Verfügung gestellte Fragebogen verwendet wurde.

In den Stellungnahmen wurde die Notwendigkeit der Totalrevision der Bestattungsgesetzgebung bejaht. Die grundsätzliche Stossrichtung der Revision, wie sie in Ziffer 3 dargestellt ist, wurde in Bezug auf alle wesentlichen Änderungen begrüsst.

Die in der Vernehmlassung zum neuen Bestattungsgesetz eingebrachten Argumente können hauptsächlich folgenden Themenbereichen zugeordnet werden:

- Friedhofmonopol – Privatfriedhöfe – Bestattungsarten auf öffentlichen Friedhöfen
- Umfang der Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung

Daneben wurden auch verschiedene Einzelfragen angesprochen bzw. Änderungsanträge formuliert. Je nach Hintergrund der Vernehmlassenden variieren die Änderungsanträge stark. Wo Anträge verschiedener Vernehmlassender dieselbe Bestimmung betreffen, traten teilweise sich diametral widersprechende Ansichten zu Tage, die den regierungsrätlichen Vorschlag als vermittelnden Kompromiss erscheinen liessen.

Auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen in der Vernehmlassungsvorlage wurde mit entsprechenden Ergänzungen oder Änderungen der Gesetzesbestimmung respektive mit Ausführungen bei den betreffenden Stellen im Ratsschlag reagiert. Nachfolgend werden die häufig vorgebrachten oder besonders betonten An-

liegen aus der Vernehmlassung aufgeführt und dazu Stellung genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf die Nummerierung der Vernehmlassungsvorlage.

4.2 „Friedhöfe für alle“ (§ 1 E-BestG)

Von verschiedener Seite wurde betont, dass die öffentlichen Friedhöfe Menschen aller Weltanschauungen und Religionen offen stehen müssten. Ferner wurde vorgebracht, die Grundhaltung der Basler Bestattungsbehörden, die in Presseberichten das Nebeneinander verschiedener ethnischer, sozialer und religiöser Zugehörigkeiten auf dem Friedhof schon als adäquates Abbild der multikulturellen Zusammensetzung der Bevölkerung des Stadtkantons gewertet hätten, müsse in der gesetzlichen Regelung besser zur Geltung kommen. In der bisherigen Praxis werde beispielsweise mit einem vielfältigen Gräberangebot, dem Gräberfeld für Muslime und der Berücksichtigung hinduistischer Bestattungsrituale mehr geleistet, als das heutige Gesetz abbilde.

Während das geltende Gesetz die Aufgabe des Staates, ein schickliches Begräbnis sicherzustellen, nicht erwähnt, nennt § 1 Abs. 2 E-BestG dieses Ziel neu wenn auch in kurzen Worten, so doch explizit. Der zentrale Begriff des schicklichen Begräbnisses wird in der staatsrechtlichen Praxis und Lehre verwendet und ist Ausdruck der verfassungsmässigen Rechte auf Menschenwürde, Religionsfreiheit und Rechtsgleichheit im Sinn der Nicht-Diskriminierung. Schon heute folgt die Praxis der Basler Bestattungsbehörden – wie in einer Stellungnahme hervorgehoben – dieser Leitlinie und setzt vielfältige Bestattungswünsche um. Schicklichkeit ist zu einem wesentlichen Teil auch Frage des Anstands, des Taktes und der Sitten; d.h. von Umständen, die sich im Lauf der Zeit wandeln und vom Ortsgebrauch abhängen. Der Regierungsrat hält deshalb im Sinn der „Langlebigkeit“ der gesetzlichen Formulierung am vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 E-BestG fest.

4.3 Friedhofmonopol – Privatfriedhöfe (§ 2 E-BestG)

Das in § 2 Abs. 1 E-BestG festgehaltene Friedhofmonopol der Einwohnergemeinden wurde in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt. Von einer Seite wurden jedoch Bedenken geäussert; es sei nicht nachvollziehbar, warum andere Institutionen nicht in der Lage sein sollten, dem Zweckartikel entsprechende Friedhöfe zu führen. In dieselbe Richtung ging eine weitere Stellungnahme, die Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 2 E-BestG nicht auf anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften beschränken möchte. Die Möglichkeit von Privat- bzw. Sonderfriedhöfen (§ 2 Abs. 2 E-BestG) wurde von gewissen Vernehmlassenden begrüsst, während andere wiederum verlangten, die öffentlichen Friedhöfe seien so zu betreiben, dass Privat- bzw. Sonderfriedhöfe überflüssig würden.

Die Wurzeln des Bestattungswesens als öffentliche Aufgabe liegen in seiner Säkularisierung. Ausgehend von der Überlegung, dass dem Leichnam Achtung gebührt, wurde das Begräbniswesen nicht mehr als religiös, sondern als bürgerlich bzw. weltlich eingestuft, und dem Gemeinwesen aus Gründen der Menschenwürde die Aufgabe übertragen, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich begraben werden kann. Seit Inkrafttreten raumplanungs-, gewässerschutz- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften rechtfertigt sich diese Monopolisierung des Bestattungswesens auch aus polizeilichen Gründen; wird auf diesem Weg doch

zuverlässig gesichert, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Angesichts dessen, dass die Bestattung für Verstorbene mit letztem Wohnsitz im Kanton unentgeltlich ist, ist auch klar, dass die Monopolisierung nicht aus fiskalischen Interessen erfolgt und damit auch unter diesem Aspekt zulässig ist (vgl. BGE 143 I 388 E. 2.2.1 mit zahlreichen Hinweisen).

Die in § 2 Abs. 2 E-BestG festgehaltene Möglichkeit zugunsten anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ist als Ausnahme zu betrachten, die der Wahrung der Religionsfreiheit dient. Dementsprechend soll das Recht, einen Privat- bzw. Sonderfriedhof zu führen, Kirchen und Religionsgemeinschaften zukommen, die einen so hohen Organisationsgrad aufweisen, dass sie anerkannt werden konnten. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Lockerung des Friedhofmonopols aus anderen Gründen als der Religionsfreiheit nicht angebracht ist; insbesondere erscheint ihm eine Kommerzialisierung des Bestattungswesens zum vornherein ausgeschlossen.

Die Praxis zeigt deutlich, dass das Angebot von Privatfriedhöfen der Errichtung spezieller Grabfelder für Nicht-Christen auf öffentlichen Friedhöfen nicht entgegensteht, sondern ergänzend wirkt. Die genannte Bestimmung gibt dem bestehenden Friedhof der Israelitischen Gemeinde Basel auch künftig die erforderliche gesetzliche Grundlage.

4.4 Unentgeltliche Bestattung – Umfang der Leistungen (§§ 4 und 5 E-BestG)

Alle Vernehmlassenden beurteilen das Prinzip der unentgeltlichen Bestattung als nach wie vor richtig. Die meisten Vernehmlassenden zeigen sich auch mit dem Umfang der Leistungen, die im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung erbracht werden, einverstanden. Punktuell wurden zusätzliche Leistungen verlangt, so etwa die Ausdehnung der musikalischen Begleitung der Abdankung über ein Orgelspiel hinaus auf andere Instrumente. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die angebotenen unentgeltlichen Leistungen umfassend genug sind, eine würdevolle Abschiedszeremonie zu gewährleisten, auch wenn sie nicht in jedem Punkt den speziellen Wünschen der Hinterbliebenen zu entsprechen vermögen. Schliesslich wurde in zwei Vernehmlassungen moniert, die frühere Regelung gemäss den Absätzen 2 und 3 von § 15 des geltenden Bestattungsgesetzes, wonach der Umfang der Leistungen variiert, wenn der Sterbe- oder der Bestattungsort ausserhalb des Kantons liegt, sei wieder in das neue Bestattungsgesetz aufzunehmen. Da sich diese Regelungen in der Praxis als kaum praktikabel erwiesen haben, hält der Regierungsrat daran fest, sie fallen zu lassen.

4.5 Anspruch auf Bestattung in der Wohnsitzgemeinde bzw. im Kanton (§ 4 E-BestG)

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt in § 4 den Anspruch aller Personen mit Wohnsitz im Kanton, in ihrer Wohnsitzgemeinde beigesetzt zu werden. Die Gemeinde Riehen brachte diesbezüglich vor, dass daraus Unklarheiten entstehen könnten, da sich der Friedhof Hörnli der Einwohnergemeinde Basel-Stadt auf Gebiet der Gemeinde Riehen liegt. Zudem dürfe § 4 Abs. 1 E-BestG nicht dazu führen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nicht mehr das Wahlrecht zwischen dem Friedhof Hörnli und dem gemeindeeigenen Friedhof hätten. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Gemeinde Riehen. § 4 Abs. 1 E-

BestG wurde deshalb so geändert, dass Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton wie bisher Anspruch auf Bestattung und Beisetzung im Kantonsgebiet haben.

4.6 Umgang mit der Asche Verstorbener (§ 14 E-BestG)

Der Vorschlag, künftig auf ein Bewilligungsverfahren zu verzichten, wenn die Angehörigen die Asche einer verstorbenen Person ausserhalb eines Friedhofs beisetzen oder verstreuen möchten, wurde allseits begrüsst. Um die Verhältnisse in derartigen Fällen zusätzlich zu klären, wurde in Absatz 2 ergänzt, dass die Verantwortung für den pietätvollen Umgang und die Einhaltung der Umwelt- und Gesundheitsvorschriften den Angehörigen oder dem von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen obliegt. Dies verdeutlicht, dass es sich hier um direkt aus dem Gesetz hervorgehende Pflichten handelt, die nicht erst entstehen, wenn die Betroffenen eine entsprechende Erklärung unterzeichnen (vgl. auch § 28 Friedhofordnung). Im Rahmen der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die ursprüngliche Ergänzung, wonach dies „im Einzelfall“ zulässig sei, verwirre. In der Tat ist es nicht beabsichtigt, einen Ausnahmetatbestand zu formulieren. Vielmehr zielte die Ergänzung darauf ab, Fälle wie denjenigen im Kanton Zürich, in dem an einer Stelle im Zürichsee 50 Urnen versenkt worden waren, zu verhindern. Da in § 2 E-BestG aber ohnehin ein Friedhofmonopol statuiert wird, kann der Einschub „im Einzelfall“ gestrichen werden.

4.7 Publikation von Bestattungen – Datenschutz (§ 21 E-BestG)

Die Gemeinde Riehen ersuchte in der Vernehmlassung darum, die in § 21 E-BestG ursprünglich vorgeschlagene Widerspruchslösung betreffend die Publikation der Personalien der Verstorbenen sowie von Ort und Zeitpunkt der Abdankung zu überdenken. Es wurden Bedenken vorgebracht, dass Kriminelle so auf einfachste Art zu Informationen über leer stehende Häuser und Wohnungen kämen. Der Regierungsrat kann diesen Einwand nachvollziehen und schlägt daher neu eine Zustimmungslösung vor, wonach entsprechende Angaben nur auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen veröffentlicht werden. Diese Lösung entspricht auch der Entwicklung der Vorschriften über den Umgang mit Personenstandsdaten. Mit der kürzlich erfolgten Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung vom 5. Dezember 2017 (SG 212.100) wurde die frühere Publikation von Todesfällen durch das Zivilstandsamt abgeschafft.

4.8 Ökologische Bewirtschaftung der Friedhöfe als Grünflächen (§ 25 E-BestG)

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, in § 25 E-BestG eine zusätzliche Aufgabe im Friedhofwesen einzufügen. Es solle das Ziel formuliert werden, dass die öffentlichen Friedhöfe als bedeutende Grünflächen ökologisch bzw. nachhaltig zu bewirtschaften seien. Den für die Friedhöfe zuständigen Behörden ist absolut bewusst, dass die entsprechenden Flächen nicht nur als Bestattungsort, sondern auch als Grün- und Freiflächen von grosser Bedeutung sind. Friedhöfe werden auch als Parkanlagen betrachtet und ihrem Naturwert entsprechend sorgfältig bewirtschaftet. Für sie gelten auch die sich aus dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz vom 25. Januar 1995 (SG 789.100) ergebenden Grundsätze; insbesondere sind der Erhalt und die Förderung eines ausgeglichenen Naturhaushalts anzu-

streben. Die vorgeschlagene Ergänzung der in § 25 E-BestG aufgelisteten Aufgaben im Friedhofwesen lehnt der Regierungsrat demgegenüber als überflüssig und als in der Bestattungs- und Friedhofgesetzgebung sachfremd ab.

4.9 Grabarten und Ruhezeit (§§ 26 und 27 E-BestG)

Zahlreiche Vernehmlassende äusserten sich zur Regelung der verschiedenen Grabarten. Es wurde mehrheitlich begrüsst, dass im Gesetz auf die Nennung der angebotenen Grabarten verzichtet und diese Aufgabe dem Regierungsrat bzw. dem zuständigen Gemeindeorgan überlassen wird. Auf diese Weise werde zum einen die Selbständigkeit der Gemeinden gewahrt. Zum andern könne dadurch Flexibilität erreicht werden, da auf dem Verordnungsweg einfacher auf die sich verändernden Bedürfnisse der Bevölkerung reagiert werden könne. Festzuhalten ist, dass sich bereits aus § 5 E-BestG indirekt ergibt, dass (mindestens) Erdreihen-, Urnenreihen- sowie Gemeinschaftsgräber angeboten werden müssen, da diese Grabarten im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung gewählt werden können. Zudem ist festzuhalten, dass bereits heute mehr Grabarten zur Verfügung stehen, als vom geltenden Gesetz verlangt werden, wodurch eine breite Bedürfnispalette abgedeckt werden kann. So wurden beispielsweise auch verschiedene Arten für den würdevollen Umgang mit Totgeburten unabhängig von der Schwangerschaftswoche entwickelt. Auch künftig soll diese Praxis fortgeführt werden.

Von einer Seite wurde die Ruhezeit von 20 Jahren, die bisher galt und auch künftig gelten soll, als zu kurz bezeichnet und eine Verlängerung auf 30 Jahre verlangt. In der Praxis währt die effektive Ruhezeit meist etwa 22 Jahre, da nicht einzelne Gräber, sondern zusammengehörige Grabfelder aufgehoben werden. Die Erfahrung der zuständigen Behörden zeigt, dass die meisten Gräber nach 15 bis 20 Jahren zu verwahrlosen beginnen, weil keine Angehörigen mehr da sind, die sich darum kümmern (können). Aus diesem Grund besteht nach Ansicht des Regierungsrats kein Anlass, die Ruhezeit allgemein zu verlängern. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass es möglich ist – insbesondere in Fällen von Personen, die in jungen Jahren verstarben –, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren eine Umbettung in ein anderes Grab, das länger bestehen bleibt, vorzunehmen. Alternativ kann von Anfang an ein Grabnutzungsrecht mit einer längeren Ruhezeit erworben werden.

4.10 Stellungnahmen zu Bestattungsverordnung sowie Grabmalverordnung

Hinsichtlich der Bestattungsverordnung beschränkten sich die Rückmeldungen aus der öffentlichen Vernehmlassung auf § 12 des Entwurfes, der wie § 26 E-BestG die Grabarten behandelt. Es kann in diesem Zusammenhang auf Ziffer 4.9 verwiesen werden.

Zum Entwurf der Grabmalverordnung gingen nur wenige Rückmeldungen ein. Verschiedene Hinweise insbesondere aus dem davon betroffenen Bildhauergewerbe werden dazu genutzt, gewisse in der Verordnung geregelte Abläufe noch einmal zu überprüfen und besser an die Praxisanforderungen anzupassen.

Wie in Ziffer 2 bereits dargelegt, wurde die weitere Bearbeitung des Gesetzes aus Zeit- und Effizienzgründen von derjenigen der Verordnungen getrennt. Die aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Vernehmlassung angezeigten Änderungen an den Verordnungen sollen zeitgleich mit jenen vorgenommen werden, die sich allenfalls aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats (bzw. die Ergebnisse einer allfälligen Volksabstimmung) erforderlich sein werden.

5. Weitere Änderungen nach der öffentlichen Vernehmlassung

Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nach der öffentlichen Vernehmlassung zeigte sich – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – dass das Gesetz an einigen Stellen noch ergänzt bzw. präzisiert werden musste. Im Folgenden werden die entsprechenden Themen kurz dargestellt.

5.1 Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern

§ 11 E-BestG formuliert die Voraussetzungen der Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern, wie dies bereits § 29a des geltenden Bestattungsgesetzes tut. Die Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zeigte, dass in diesem Zusammenhang eine Übergangsbestimmung nötig ist, die festlegt, inwiefern die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bestattungsgesetzes bereits im Kanton Basel-Stadt niedergelassenen Bestatterinnen und Bestatter bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. § 11 E-BestG wurde deshalb mit Absatz 4 um eine Übergangsbestimmung ergänzt.

5.2 Befugnis zu Bestattungsanordnungen und Zeitpunkt der Bestattung

Auch der in die Vernehmlassung geschickte Gesetzesentwurf enthielt in § 16 E-BestG eine Kaskade derjenigen Personen, die dazu berechtigt sind, Anordnungen für die Bestattung einer verstorbenen Person zu treffen, wenn diese selber keine diesbezüglichen Wünsche festgehalten hat. Um den in der Praxis immer wieder auftretenden Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang noch besser begegnen zu können, wurde diese Kaskade in § 16 Abs. 2 E-BestG noch detaillierter ausgestaltet.

§ 16 E-BestG ist insofern mit § 20 E-BestG betreffend den Zeitpunkt der Bestattung verbunden, als dass die Personen, die dazu berechtigt sind, Anordnungen für die Bestattung zu treffen, dies innert nützlicher Frist zu tun haben. § 20 E-BestG wurde in Analogie zur bisherigen Friedhofordnung (§ 23 Abs. 2) um einen Absatz 3 ergänzt. Demnach soll die Bestattung in der Regel innert sieben Tagen nach dem Tod stattfinden. Das bedeutet, dass die für die Bestattung nötigen Anordnungen bis dahin getroffen sein müssen. Bleiben diese innert der genannten Frist aus oder sind sich mehrere gleichberechtigte Personen nicht einig, ist es Aufgabe der Bestattungsbehörde, über die Art der Bestattung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist wächst die Notwendigkeit der Bestattung, da der Verwesungsprozess dann trotz der heutigen Technik stark fortschreitet.

5.3 Leichen- und Urnen- bzw. Aschentransporte

Die nochmalige Prüfung der ursprünglich vorgeschlagenen Meldepflicht in § 22 Abs. 2 E-BestG ergab, dass diese überflüssig ist, da eine beabsichtigte Ausfuhr einer im Kanton Basel-Stadt verstorbenen Person bzw. ihrer Asche aus dem Kanton aufgrund der Todesfallanmeldung und der damit verbundenen Bekanntgabe der Bestattungswünsche (vgl. § 19) den Bestattungsbehörden bereits bekannt ist. Soweit eine Leiche zu einem anderen Zweck als der Bestattung in den Kanton Basel-Stadt eingeführt werden soll, untersteht dieser Vorgang den Behörden desjenigen Kantons, in dem die Person verstarb und muss deshalb den Basler Behörden nicht gemeldet werden. § 22 Abs. 2 E-BestG wurde deshalb gestrichen.

5.4 Exhumierung

Im Rahmen der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs erfolgte mit § 28 E-BestG eine Ergänzung zum Thema Exhumierung, die bisher nur auf Verordnungsstufe geregelt war. Angesichts der in diesem Zusammenhang zur Diskussion stehenden verfassungsmässigen Rechte muss die Exhumierung auf Gesetzesstufe geregelt werden.

5.5 Umgang mit verwahrlosten Grabstätten bzw. Grabnutzungsrechten auf Friedhofdauer

§ 32 des ursprünglichen Entwurfs enthielt fälschlicherweise Vorgaben zum Umgang mit Familiengräbern, für die keine Nutzungsberechtigten mehr feststellbar sind. Bei der Überarbeitung des Entwurfs wurde dies erkannt und die beiden Themen – verwahrloste (Familien-) Grabstätten einerseits, Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer andererseits – thematisch korrekt in zwei Paragraphen geregelt (vgl. §§ 31 und 32 E-BestG).

6. Finanzielle Auswirkungen

Das neue Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage der Gebühren für die von den Behörden im Bestattungs- und Friedhofwesen erbrachten Dienstleistungen und Warenlieferungen. Daneben kommen subsidiär die Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes vom 9. März 1972 (SG 153.800) zur Anwendung, Dieses statuiert die Grundsätze der Gebührenerhebung - Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip – und delegiert dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Gebührenverordnung. Wie bis anhin sind die Gebühren auch künftig in der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (Bestattungsgebührenverordnung; SG 390.500) geregelt.

Die Behörden werden gestützt auf das neue Gesetz dieselben Amtshandlungen, Dienstleistungen und Warenlieferungen wie bisher erbringen. Auch bringt das neue Gesetz keine Veränderungen hinsichtlich der Gewährung von Grabnutzungsrechten.

Aufgrund der im Gesetz vorgenommenen Anpassungen im Bewilligungswesen (vgl. Entwurf Ratschlag Abschnitt 3.3) werden gewisse Änderungen bei den Gebühreneinnahmen eintreten; mit Mehreinnahmen ist dagegen nicht zu rechnen.

Von den sechs Bewilligungstatbeständen, die künftig wegfallen sollen, wurden bisher nur für folgende Gebühren erhoben:

- Bewilligung der Beisetzung einer Urne ausserhalb der Basler Friedhöfe (115 Franken)
- Jahresbewilligung zum gewerblichen Stellen und Unterhalten von Grabmälern auf den Basler Friedhöfen (35 Franken)

Dementsprechend fallen Mindereinnahmen von rund 46'000 Franken pro Jahr an. Dieser Betrag bewegt sich im Rahmen der üblichen jährlichen Schwankungen des Gesamtertrags aus dem Bestattungswesen, der sich im Jahr 2017 auf total 6,315 Mio. Franken belief.

Hinsichtlich des Personalaufwands werden die wegfallenden Bewilligungstatbestände praktisch keine Veränderungen zeitigen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass der mit den jeweiligen tatsächlichen Vorgängen verbundene Kommunikations- und Informationsaufwand unverändert bleibt.

Die letzte umfassende Überprüfung der Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen datiert aus dem Jahr 2004. Seither wurde im Jahr 2013 die Kremationsgebühr an die Teuerung angepasst und von 483 Franken auf 512 Franken erhöht. Der damals angestellte Vergleich mit anderen Kantonen zeigte, dass sich der Kanton Basel-Stadt damit im oberen Mittelfeld bewegte. Per 1. Januar 2017 und per 1. Januar 2019 wurden zudem die Gebühren für den Grabunterhalt durch die Stadtgärtnerei angehoben, wobei diese allerdings immer noch nicht kostendeckend sind. Im Nachgang zur Revision des Bestattungsgesetzes wird es sich aufdrängen, die heutigen Gebühren einer näheren Betrachtung zu unterziehen. In diesem Rahmen werden auch die Veränderungen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben, zu berücksichtigen sein. Der Regierungsrat hat das Bau- und Verkehrsdepartement beauftragt, nach Inkrafttreten des neuen Bestattungsgesetzes eine Überprüfung der heutigen Gebühren im Bestattungswesen durchzuführen.

7. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite geprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Totalrevision des Bestattungsgesetzes im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss § 2a des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 (SG 910.200) sind Entwürfe zu neuen Gesetzen bzw. Änderungen bestehender Gesetze, von denen Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen betroffen sind, von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt an-

hand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragekataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

Beim Bestattungsgesetz konnte eine Betroffenheit von Unternehmen allgemein und von kleinen und mittleren Unternehmen im Speziellen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb der Fragekatalog auszufüllen war. Die detaillierten Angaben zur Regulierungsfolgenabschätzung sind dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

9.1 Allgemeine Bestimmungen

8.1.1 Teil 1: Grundsätze

Teil 1 der allgemeinen Bestimmungen beschreibt Gegenstand und Zweck des Gesetzes, definiert den Betrieb von Friedhöfen und des Krematoriums grundsätzlich als Aufgabe der öffentlichen Hand und sieht einen Friedhofzwang vor, wobei Ausnahmen möglich sind.

§ 1. *Gegenstand und Zweck*

¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und das Friedhofswesen.

² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.

Bemerkungen zu § 1:

§ 1 ist eine neue Bestimmung; entsprechend jüngerer Gesetzestechnik wird am Anfang des Gesetzes ein Zweckartikel formuliert. Mit der Umschreibung des Gegenstands des Gesetzes als Regelung des Bestattungs- und des Friedhofwesens wird zudem eine Unterteilung des Themas in zwei Bereiche vorgenommen, die in den §§ 7 und 8 die Grundlage der Kompetenzverteilung an Kanton und Einwohnergemeinden bildet.

Sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene finden sich gesetzliche Bestimmungen, die im Bereich des Bestattungswesens als übergeordnetes oder spezielles Recht vorrangig zur Anwendung kommen. Als selbstverständlicher Grundsatz bedarf es im Gesetz keines besonderen Hinweises auf diesen Umstand. An dieser Stelle sei zur Erläuterung insbesondere auf die Zivilstandverordnung des Bundes (ZStV; SR 211.112.2), das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101), die eidgenössische Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvorordnung; SR 818.101.1), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sowie das kantonale Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; SG 257.100) verwiesen.

Absatz 1: Welche Aufgaben zum Bestattungswesen gehören, wird in § 9 geregelt; die Aufgaben im Friedhofswesen finden sich in § 25.

Absatz 2: Die Bundesverfassung garantiert unter dem Titel der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit das schickliche Begräbnis. In Umsetzung dieser grundrechtlichen Vorgaben bezweckt das Bestattungsgesetz, für alle Verstorbenen eine Bestattung und Beisetzung unter Wahrung der Schicklichkeit und der Pietät sicherzustellen. Diese Vorgaben stellen zugleich die Leitlinien für die Umsetzung des Gesetzes und der darauf basierenden Verordnungen dar.

§ 2. Friedhöfe und Krematorium

¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.

² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.

⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.

Bemerkungen zu § 2:

§ 2 regelt die Kompetenz zum Betrieb der wichtigsten Infrastrukturanlagen im Bestattungswesen, d.h. der Friedhöfe und des Krematoriums.

Absatz 1: Das Betreiben von öffentlichen Friedhöfen ist nach Absatz 1 den Einwohnergemeinden vorbehalten. Gemäss § 57 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) und § 18 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 (Gemeindegesetz; SG 170.100) führt der Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde Basel-Stadt. Das sogenannte Friedhofsmonopol des Staates ergab sich schon bisher indirekt aus den §§ 1 und 6 des geltenden Bestattungsgesetzes.

Absatz 2: Wie bisher in § 6 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes vorgesehen, soll auch künftig die Möglichkeit bestehen, dass der Regierungsrat Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, eine Bewilligung zum Betreiben eines Friedhofs erteilen kann. Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und der Israelitischen Gemeinde eine solche Bewilligung eingeräumt (vgl. Beschluss des Regierungsrats betreffend Bewilligung eines besonderen israelitischen Friedhofs vom 18.11.1947; SG 390.900). Sofern das Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen betroffen ist, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf dem Friedhof am Hörnli seit längerem ein spezielles Grabfeld für Muslime zur Verfügung steht, auf dem sich zahlreiche muslimische Verstorbene beerdigen lassen.

Das geltende Bestattungsgesetz nannte als mögliche Bewilligungsnehmerinnen „religiöse Körperschaften“. Neu orientiert sich das Gesetz an der Kantonsverfassung und nennt als mögliche Bewilligungsnehmerinnen einerseits die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. § 126 KV) und andererseits die anderen, privatrechtlich organisierten Kirchen und Körperschaften mit kantonaler Anerkennung (§ 133 KV). Diese bieten Gewähr, dass eine private Ruhestätte gebührend betrieben und mindestens während der gesetzlichen Ruhezeit sichergestellt ist.

Absatz 3: Im Rahmen der Bewilligungserteilung sind die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Auflagen und Bedingungen festzusetzen. Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates betreffend die Bewilligung eines besonderen israelitischen Friedhofs wurde etwa vorgesehen, dass die Israelitische Gemeinde zwar die notwendigen Vorschriften über die Friedhofordnung, Gestaltung des Friedhofs und der Gräber, über Grabrechte und Anspruch auf Gräber erlässt, diese Vorschriften und die wichtigeren Beschlüsse betreffend den Israelitischen Friedhof jedoch der Genehmigung des zuständigen Departements unterliegen. Selbstverständlich müssen auch alle anderen relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sein.

Absatz 4: Der Betrieb des Krematoriums und damit die Sicherstellung von Feuerbestattungen ist Aufgabe des Kantons. Der zweite Satz bildet wie § 17 des geltenden Bestattungsgesetzes Grundlage für Verträge mit anderen Gemeinwesen über die Kremation von Leichen, wie sie heute mit dem Kanton Basel-Landschaft, der Gemeinde Dornach und dem Kanton Aargau bestehen (vgl. SG 390.720, 390.740, 390.760).

§ 3. Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofszwang

¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und nur von den zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.

Bemerkungen zu § 3:

Wie bisher schon (vgl. §§ 1 und 6 Abs. 1 geltendes Bestattungsgesetz) soll auch künftig ein Friedhofszwang gelten, wobei mittels Gesetz statuierte Ausnahmen vorbehalten sind. Der Friedhofszwang geht auf Entwicklungen im 19. Jahrhundert zurück, als das Bestattungswesen aus hygienischen Gründen und aufgrund der Neuordnung des Staatswesens sukzessive auf die Gemeinden und Kantone übergang. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes polizeiliches Monopol. Der erwähnte Vorbehalt betreffend Ausnahmen bezieht sich auf § 14, gemäss dem die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche ausserhalb eines Friedhofs zulässig ist, sofern die gesetzlich definierten Voraussetzungen eingehalten sind. Gemäss dem zweiten Satzteil dürfen Bestattungen und Beisetzungen (zu den Begriffsdefinitionen vgl. die §§ 12 bis 14 und die entsprechenden Erläuterungen) nur von den zuständigen Behörden oder von ihnen ermächtigten Personen ausgeführt werden.

8.1.2 Teil 2: Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr

Teil 2 der allgemeinen Bestimmungen regelt die unentgeltliche Bestattung sowie die übrigen Bestattungen im Kantonsgebiet. Der Umfang des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung wird anstelle des bisherigen, zu Ungleichheiten führenden Systems neu für alle Personen einheitlich geregelt. Die gewährten unentgeltlichen Leistungen sind so festgelegt, dass in jedem Fall eine schickliche Bestattung unter Wahrung der Pietät sichergestellt ist. Sämtliche den so bestimmten Anspruch übersteigenden Leistungen sind gebührenpflichtig.

§ 4. Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet

¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.

² Kümmert sich niemand um eine im Kantonsgebiet verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zulasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.

Bemerkungen zu § 4:

Absatz 1: Absatz 1 übernimmt den Grundsatz von § 3 Abs. 1 des geltenden Gesetzes und garantiert weiterhin, dass alle verstorbenen Personen, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatten, Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung im Kanton haben. Entscheidendes Kriterium ist allein der letzte Wohnsitz. Der Umfang des Anspruchs richtet sich nach § 5, wobei die Voraussetzungen der Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinden Bettingen und Riehen in deren Friedhofreglement geregelt werden (vgl. § 6 Abs. 3). Grundsätzlich besteht für Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Bettingen oder Riehen das Recht, zwischen dem Kommunalfriedhof, dem Friedhof am Hörnli oder dem Wulgottesacker als Begräbnisstätte zu wählen.

Absatz 2: Auch in Absatz 2 wird an der bisherigen Regelung festgehalten (§ 3 Abs. 2 geltendes Bestattungsgesetz). Demnach übernimmt der Kanton Basel-Stadt die Kosten für die Bestattung und Beisetzung, wenn sich niemand um eine im Kantonsgebiet verstorbene Person kümmert und diese nachweislich mittellos verstorben ist oder keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden sind, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht. Die zuständige Behörde bestimmt in derartigen Fällen die Art der Bestattung gemäss § 16 Abs. 3.

§ 5. Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung

¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) Die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung innerhalb des Kantonsgebiets;
- b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;
- d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;
- e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude zum Grab und deren Beisetzung;

- g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Überführung der Urne vom Krematorium zum Grab und die Beisetzung der Urne sowie
- h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.
- ² Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zulasten der Bestellerin oder des Bestellers.
- ³ Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.

Bemerkungen zu § 5:

§ 5 übernimmt die Regelungen von § 15 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes und des gleich lautenden § 1a der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen, wobei mit der neuen lit. h verdeutlicht wird, dass auch alle beratenden und administrativen Dienstleistungen der Bestattungsbehörde inbegriffen sind. Das System gemäss den Absätzen 2 und 3 von § 15 des geltenden Gesetzes, wonach der Umfang der Leistungen variieren kann, je nachdem, ob der Sterbe- bzw. der Bestattungsort ausserhalb des Kantons liegt, hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Wichtiger noch ist, dass es dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Dementsprechend sollen diese beiden Regelungen fallengelassen werden.

Absatz 1: Der abschliessende Leistungskatalog in Absatz 1 umfasst die Leistungen, die ein schickliches Begräbnis ermöglichen. Der Anspruch beinhaltet – wie bisher – die Erbringung entsprechender Realleistungen, nicht die Bezahlung der Kosten solcher Leistungen, die privat bei selbstgewählten Unternehmern bestellt werden könnten. Wird auf eine der unentgeltlichen Leistungen verzichtet, bleibt der Anspruch auf die übrigen unentgeltlichen Leistungen davon unberührt. Wird also anstelle des seitens des Kantons abgegebenen Sarges ein anderer Sarg gekauft, besteht dennoch ein Anspruch auf unentgeltliche Einsargung und unentgeltlichen Transport; lediglich der spezielle Sarg muss privat finanziert werden.

Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst nur diejenigen Leistungen, die zur Bestattung im engeren Sinn gehören. Die für die Ausstellung der Todesbescheinigung nötige Leichenschau ist demgegenüber eine ärztliche Leistung, die grundsätzlich vom Nachlass der verstorbenen Person getragen werden muss. Nur bei Mittellosigkeit des Nachlasses trägt der Kanton die Kosten der Leichenschau (vgl. § 17 Abs. 4). Ebenfalls nicht zur unentgeltlichen Bestattung gehören Kosten, die durch einen eventuell nötigen Beizug der Polizei entstehen (vgl. § 18). Aufwendungen, die beispielsweise entstehen, wenn eine Person allein im öffentlichen Raum verstirbt und danach zur Identifikation ins rechtsmedizinische Institut überführt wird, sind nicht durch die unentgeltliche Bestattung gedeckt. Erst Transporte ab der Freigabe des Leichnams zur Bestattung gehören zur unentgeltlichen Bestattung.

Absatz 2: Soweit andere bzw. mehr Leistungen von Kanton und/oder Gemeinden beansprucht werden, müssen dafür Gebühren entrichtet werden. Verstirbt beispielsweise eine anspruchsberechtigte Person ausserhalb des Kantons, so gehen die Transportkosten für eine Überführung auf einen Basler Friedhof als Erbgangskosten zulasten der verstorbenen Person bzw. deren Nachlass. Sollten die Kosten nicht über den Nachlass gedeckt werden kön-

nen, wird neu geregelt, dass diejenige Person, die die Zusatzleistungen bestellt hat, die entsprechenden Kosten zu übernehmen hat. Diese Regelung hat sich als erforderlich erwiesen, zumal in der Vergangenheit zunehmend Leistungen angeordnet bzw. bestellt wurden, welche anschliessend nicht mit dem Nachlass gedeckt werden konnten, und die Friedhofsverwaltung schliesslich die Kosten abschreiben musste.

Absatz 3: Sofern ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht, kann im Einzelfall entschieden werden, ob und welche Einzelleistungen in Anspruch genommen werden sollen. Zum Beispiel kann – wie bereits erwähnt – anstelle des einfachen Sarges auf eigene Kosten ein anderer Sarg verwendet oder die Einkleidung der verstorbenen Person in private Kleider anstelle der Verwendung des vom Kanton abgegebenen Leichenhemdes gewünscht werden. Neu wird schliesslich geregelt, wie lange der Anspruch auf die (einzelnen) Leistungen der unentgeltlichen Bestattung besteht: Nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Urne verfällt der Anspruch auf allfällig nicht in Anspruch genommene Leistungen.

§ 6. Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet

¹ Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.

² Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.

Bemerkungen zu § 6:

§ 6 betrifft diejenigen Personen, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben, aber dennoch im Kanton gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren bestattet bzw. beigesetzt werden können. Die bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 2 bis 4 und § 16 des geltenden Gesetzes werden übernommen.

Absatz 1: Werden die Gebühren dafür entrichtet, haben alle im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Personen, die Bürgerinnen bzw. Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel waren, Anspruch darauf, im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.

Absatz 2: Andere ausserhalb des Kantons verstorbene Personen können – auch bei Bezahlung der entsprechenden Gebühren – nur im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden, wenn die für den fraglichen Friedhof zuständige Behörde ihre Zustimmung dafür gibt. Zu denken ist insbesondere an Personen, deren Angehörige Wohnsitz im Kanton bzw. in der fraglichen Gemeinde haben, oder die auf eine andere Weise besonders mit dem Kanton, der Stadt Basel oder den Gemeinden Bettingen und Riehen verbunden sind.

Absatz 3: Darüber, wer auf den gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinden Bettingen und Riehen bestattet bzw. beigesetzt werden darf, entscheiden die genannten Gemeinden im

Rahmen des Gesetzes selber, indem sie entsprechende Vorschriften erlassen. Insbesondere können die Gemeinden bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung gemäss Absatz 2 gegeben wird.

8.1.3 Teil 3: Zuständigkeiten

Teil 3 der allgemeinen Bestimmungen enthält die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Diese Verteilung entspricht der gestützt auf die geltende Gesetzgebung gelebten Praxis. Mit den beiden neuen Bestimmungen sollen die Zuständigkeiten von Kanton und Einwohnergemeinden im Gesetz explizit festgehalten und die bisherige lückenhafte Regelung in der Friedhofordnung abgelöst werden. Um eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten zu erreichen, wurde die Gesamtaufgabe in die Bereiche Bestattungswesen einerseits und Friedhofwesen andererseits unterteilt.

§ 7. Zuständigkeit für das Bestattungswesen

¹ Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.

Bemerkungen zu § 7:

Mit der expliziten Festlegung der Zuständigkeit des Kantons für das Bestattungswesen und der Definition dieser Aufgaben in § 9 wird neu auf Gesetzesstufe geregelt, welche Aufgaben zentral durch den Kanton erfüllt werden. Grob formuliert gehören dazu alle nötigen Verwaltungsarbeiten sowie die den eigentlichen Bestattungs- bzw. Beisetzungsakt vorbereitenden Arbeiten. Nicht dazu gehört das Friedhofwesen, das den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe umfasst. Die Definition der Aufgaben des Bestattungswesens findet sich in § 9, jene des Friedhofwesens in § 25.

§ 8. Zuständigkeit für das Friedhofwesen

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofwesens zuständig.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofwesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.

⁴ Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für einen Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfen.

⁵ Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofwesen aus.

Bemerkungen zu § 8:

Die Zuweisung der Aufgaben des Friedhofwesens an die Einwohnergemeinden entspricht der geltenden Regelung in § 1 der Friedhofordnung (vgl. zur Definition dieser Aufgaben § 25 und die entsprechenden Erläuterungen). Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung wurde die Bestimmung neu ins Gesetz überführt.

Absatz 1: Die Bestimmung, welche die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Gemeinden Bettingen und Riehen und dem Kanton Basel-Stadt festlegt, wurde grundsätzlich ohne Änderungen übernommen. Der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung der Gemeindefriedhöfe liegen entsprechend der langjährigen Praxis bei den Gemeinden. Dies umfasst insbesondere die Tragung der mit diesen Aufgaben verbundenen Kosten. Wie bereits im Zusammenhang mit § 2 erwähnt, tritt der Kanton an die Stelle der Einwohnergemeinde Basel-Stadt (§ 57 Abs. 2 KV, § 18 Gemeindegesetz).

Absatz 2: Absatz 2 hält fest, dass die Gemeinden Bettingen und Riehen die für ihre Aufgabenerfüllung nötigen Regelungen zu erlassen haben. Für die Stadt Basel gelten Bestimmungen, die das Friedhofwesen regeln, im vorliegenden Gesetz sowie in den dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Da die Gemeinden in ihrem Aufgabenbereich der Aufsicht des Kantons unterstehen (vgl. § 32), hören sie die zuständige kantonale Behörde bei Erlass und Änderung ihrer Bestimmungen an.

Absatz 3: Wie heute bereits in § 1 der geltenden Friedhofordnung entsprechend geregelt, können die Gemeinden die ihnen nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben des Friedhofwesens vertraglich dem Kanton übertragen. In diesem Fall sind dem Kanton die entsprechenden Aufwände abzugelten und die Einzelheiten vertraglich festzulegen. Gestützt auf § 1 der Friedhofordnung hat der Kanton mit den Gemeinden Bettingen und Riehen denn auch im Jahr 2012 bzw. 1982 je einen Vertrag abgeschlossen, welche die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde zum einen im Detail regeln und zum anderen teilweise an den Kanton rückübertragen. So wurde in diesen Verträgen einerseits den Einwohnerinnen und Einwohnern die Wahlfreiheit zwischen den Kantons- und Gemeindefriedhöfen eingeräumt, wobei sich die Gemeinden verpflichtet haben, die finanziellen Folgen aus dem Anspruch auf unentgeltliche Bestattung insoweit zu tragen, als dass Einwohnende eine Beisetzung auf dem Gemeindefriedhof wählen. Andererseits haben die Gemeinden gewisse Aufgaben wie die Durchführung der Bestattungen, die Zuteilung der Gräber, die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister dem Kanton gegen Bezahlung entsprechender Abgeltungen übertragen.

Absatz 4: In Absatz 3 wird, in konsequenter Weiterführung der Aufgabenzuteilung in Absatz 1 und entsprechend § 1 Abs. 3 der geltenden Friedhofordnung, festgehalten, was geschieht, wenn die Gemeindefriedhöfe keine Kapazität mehr haben. In diesem Fall haben die Gemeinden entweder selbst für einen Ersatzfriedhof zu sorgen oder sich anteilmässig an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe zu beteiligen.

Absatz 5: Absatz 5 entspricht § 5 der Friedhofordnung, welcher aufgrund seiner Bedeutung neu auf Gesetzesstufe zu heben ist. Dem Kanton kommt damit die Aufsicht über das gesamte Friedhofwesen zu. Das umfasst auch die Aufsicht über nicht-öffentliche Friedhöfe gemäss § 2 Abs. 2.

9.2 Bestattungswesen

8.2.1 Teil 1: Aufgaben des Bestattungswesens

In Teil 1 der Bestimmungen zum Bestattungswesen werden die dazugehörigen Aufgaben definiert und die gesetzliche Grundlage der Friedhofkommission statuiert.

§ 9. Aufgaben im Bestattungswesen

¹ Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere

- a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;
- b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;
- c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15;
- d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;
- e) die Ausstellung von Leichenpässen;
- f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen;
- g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens sowie
- h) die Rechnungsführung im Bereich des Bestattungswesens.

Bemerkungen zu § 9:

§ 9 ist eine neue Bestimmung. § 9 Abs. 1 umschreibt die Aufgaben des Bestattungswesens einerseits positiv und definiert sie als diejenigen Aufgaben, die für eine schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung erforderlich sind.

Die nicht abschliessende Aufzählung in den lit. a bis h von Absatz 1 erhellt, dass neben dem Betrieb des Krematoriums alle Handlungen, die den eigentlichen Bestattungs- bzw. Beisetzungsakt vorbereiten, zum Bestattungswesen gehören (Anmeldeverfahren bei Todesfällen, Ausstellung von Leichenpässen, Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen). Zum Bestattungswesen gehören ferner alle administrativen Prozesse, die unabhängig von einem konkreten Todesfall durchgeführt werden müssen, so das Zulassungswesen der Bestatterinnen und Bestatter und das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen betreffend die Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart gemäss § 15. Mit Absatz 1 lit. g wird schliesslich geklärt, dass die Zuständigkeit für das Bestattungswesen auch die Kompetenz zum Erlass der in diesem Bereich nötigen Bewilligungen (z.B. Bestattungsbewilligung, vgl. § 20 Abs. 1) und Verfügungen (z.B. über den Anspruch auf unentgeltliche Bestattung) einschliesst.

§ 10. Friedhofkommission

¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofwesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.

³ Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofwesen.

Bemerkungen zu § 10:

Der bisherige § 2 des Gesetzes betreffend die Bestattungen, welcher die Friedhofkommission regelt, wird im Grundsatz in § 10 Bestattungsgesetz überführt, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Die Friedhofkommission hat sich in ihrer langjährigen Praxis bewährt.

Die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes, wonach die Gemeinden eigene Beratungsgremien einsetzen können, wurde gestrichen, da sich die Kompetenz der Gemeinden zum Erlass eigener Regelungen für ihr Friedhofwesen bereits aus § 8 Abs. 2 sowie aus dem Gemeindegesetz ergibt.

8.2.2 Teil 2: Bestatterinnen und Bestatter

Teil 2 der Bestimmungen zum Bestattungswesen statuiert – wie § 29a des geltenden Bestattungsgesetzes – die Berufsausübungsbewilligung für Bestatterinnen und Bestatter.

§ 11. Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt

¹ Wer im Kanton Basel-Stadt ein Bestattungsunternehmen betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregisterauszügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.

³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Für Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 hiervoor nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste mit den im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestattern.

Bemerkungen zu § 11:

§ 11 entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 29a des geltenden Bestattungsgesetzes.

Absatz 1: Die Bewilligungspflicht für Bestatterinnen und Bestatter wurde übernommen.

Absatz 2: Weiterhin wird die Bewilligung zur Berufsausübung als Bestatterin bzw. Bestatter erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitz des Fachausweises der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Im Vergleich zur früheren Regelung wurde die Bestimmung aber präzisiert: Neu wird klargestellt, dass der gute Leumund mittels Straf- und Betreibungsregister, die bei Gesuchseinreichung nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen ist. Der Leumund gilt grundsätzlich als unbescholten, wenn Straf- und Betreibungsregister eintragungsfrei sind. Sofern Einträge vorhanden sind, bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob dennoch von einem einwandfreien Leumund ausgegangen werden kann, so etwa bei geringfügigen Delikten oder im Geschäftsverkehr üblichen Betreibungen. Kein einwandfreier Leumund liegt vor, wenn Einträge vorliegen, welche die betroffene Person für die Berufsausübung als Bestatter als ungeeignet erscheinen lassen, so zum Beispiel beim Vorliegen einer Verurteilung wegen Störung des Totenfriedens (Art. 262 StGB) oder wegen Betrugs (Art. 146 StGB).

Absatz 3: Neu ist in Absatz 3 der Widerruf der Berufsausübung geregelt.

Absatz 4: Absatz 4 enthält eine spezielle Übergangsregelung. Die 1997 eingeführte Bewilligungspflicht gilt gemäss geltendem Bestattungsgesetz nicht für schon vor 1997 tätige Bestattungsunternehmen. Mit der vorliegenden Regelung soll die Perpetuierung dieser nun schon mehr als 20 Jahre geltenden Privilegierung beendet werden. Um die Aufhebung der Privilegierung verhältnismässig zu gestalten, soll eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt werden.

Absatz 5: In Absatz 5 wird die Grundlage für die Publikation der Liste derjenigen Bestatterinnen und Bestatter geschaffen, die über eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt verfügen.

8.2.3 Teil 3: Arten der Bestattung und der Beisetzung

In Teil 3 der Bestimmungen zum Bestattungswesen werden die zulässigen Bestattungsarten sowie die Beisetzung definiert und das Thema der Hinterlegung von Anordnungen für die eigene Bestattung und Beisetzung geregelt.

§ 12. Bestattungsarten

¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

Bemerkungen zu § 12:

§ 12 überführt § 4 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes in das neue Bestattungsgesetz, wobei die Bestattungsart der Kremation neu nicht mehr mit einer bestimmten Beisetzung

zungsform verbunden ist. Die Bestimmungen zu den zulässigen Arten der Beisetzung finden sich nachfolgend in den §§ 13 und 14.

Absatz 1: Zulässige Bestattungsformen sind die Erd- und die Feuerbestattung.

Absatz 2: Unter der Erdbestattung wird die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab verstanden. Eine Beisetzung in einem Erdgrab ohne Sarg ist nicht zulässig.

Absatz 3: Die Feuerbestattung wird neu als die Einäscherung der eingesargten Leiche in einem Krematorium definiert. Im Vergleich zu § 4 Abs. 1 Ziff. 2 des geltenden Gesetzes wird die Beisetzung der Asche in der Urne nicht mehr als Teil der Feuerbestattung definiert. Damit werden neue Beisetzungsarten auf den Friedhöfen wie etwa die Beisetzung der offenen Asche unmittelbar in die Erde möglich. Ferner unterscheiden sich die Bestattungsarten der Erd- und der Feuerbestattung dadurch, dass bei der Erdbestattung ein strikter Friedhofszwang besteht, während bei der Feuerbestattung die Art der Beisetzung nicht vorgegeben ist und auch kein Zwang zur Beisetzung auf einem Friedhof besteht (vgl. §§ 13 und 14).

§ 13. Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung

¹ Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.

Bemerkungen zu § 13:

Für Beisetzungen eingesargter Leichen sieht das Gesetz aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sowie zum Schutz des Grundwassers neu und in Abweichung zu § 6 Abs. 4 des geltenden Gesetzes den ausnahmslosen Friedhofszwang vor. Nach der geltenden Ausnahmebestimmung können die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher sowie die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident der Gemeinden Bettingen und Riehen bei Vorliegen wichtiger Gründe die Beisetzung einer verstorbenen Person auf privatem Boden bewilligen. In der Praxis erlangte diese Ausnahmebestimmung keine Bedeutung und wurde nie in Anspruch genommen.

§ 14. Beisetzung nach einer Feuerbestattung

¹ Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.

² Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen tragen die Angehörigen oder das mit dieser Aufgabe betraute Bestattungsunternehmen.

Bemerkungen zu § 14:

Bei der Beisetzung nach einer Feuerbestattung ist grundsätzlich neu, dass nicht nur eine Beisetzung der Asche in der Urne möglich ist, sondern auch eine Beisetzung der sogenannten offenen Asche. Zudem gilt für die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche kein Friedhofszwang.

Absatz 1: Der Kremation kann die Beisetzung der Asche in einer Urne oder die Beisetzung der offenen Asche, d.h. der Asche ohne entsprechendes Gefäss folgen.

Absatz 2: Wird die Urne an die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen herausgegeben, sei es zum Zweck der Beisetzung der Urnen ausserhalb eines Friedhofs, zur Aufbewahrung der Urne oder zur Ausbringung der offenen Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof, so tragen die Angehörigen oder das Bestattungsunternehmen die Verantwortung dafür, dass die in § 14 Abs. 2 statuierten Bedingungen eingehalten werden. Bei Beisetzungen der Urnen oder der offenen Asche auf Privatgrundstücken ist die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümerinnen bzw. der Grundeigentümer erforderlich. Beisetzungen im öffentlichen Raum sind grundsätzlich dort möglich, wo kein Eingriff in den Boden erfolgt (Aufgrabung des Erdreichs), wobei natürlich auch hier keine Gefährdung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit erfolgen darf. Dies gilt auch bei Fliessgewässern, was insbesondere bedeutet, dass nur die offene Asche ausgebracht werden darf. Die gesetzliche Pflicht zum korrekten Umgang mit der Asche tritt an die Stelle des früheren Bewilligungsverfahrens, das gestrichen wurde.

§ 15. Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart

¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.

² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und der Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.

Bemerkungen zu § 15:

§ 15 nimmt im Grundsatz die Regelungen von § 5 Abs. 1 bis 3 und von § 20 Abs. 2 des geltenden Gesetzes betreffend die Bestattungen auf.

Absatz 1: In Bezug auf das Verfügungsrecht wird zunächst der Grundsatz von § 5 Abs. 1 des geltenden Gesetzes, wonach sich die Bestattungs- und die Beisetzungsart nach dem Wunsch der verstorbenen Person richtet, übernommen. Dabei sind selbstverständlich die Grenzen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen zu berücksichtigen. Kann einem Wunsch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden, beispielsweise weil die gewünschte Grabart auf dem gewünschten Friedhof nicht angeboten wird, so gilt es für die zuständige Behörde, im Sinne der verstorbenen Personen eine möglichst deren Wunsch entsprechende Lösung zu finden.

Absatz 2: Erklärungen über Bestattungs- und Beisetzungsart können bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Zurückziehen kann die Erklärung nur, wer sie unterzeichnet hat. Die Altersgrenze von 16 Jahren leitet sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw.

Religionsfreiheit ab, welche in § 15 der Bundesverfassung bzw. in § 11 Abs. 1 lit. k der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt garantiert wird, und wonach die sogenannte Religionsmündigkeit bei 16 Jahren liegt.

Absatz 3: Gültige Erklärungen für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung sind für die zuständigen Behörden grundsätzlich verbindlich, sofern sie durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Eine Einschränkung gilt insoweit, als für gebührenpflichtige Anordnungen neben den vorgenannten Bedingungen zusätzlich auch die Kostentragung sichergestellt sein muss.

§ 16. Fehlende Erklärung der verstorbenen Person

¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.

² Im Übrigen sind ohne gegenteilige Anhaltspunkte die folgenden Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt, wenn sie mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führten oder mit ihr bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten:

- a) Kinder über 16 Jahren;
- b) Eltern und Geschwister über 16 Jahren;
- c) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren;
- d) andere nahestehende Personen über 16 Jahren.

³ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.

Bemerkungen zu § 16:

§ 16 nimmt in Absatz 1 das Thema der fehlenden Erklärung der verstorbenen Person über ihre Bestattung und Beisetzung auf (bisher § 5 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 des geltenden Gesetzes). Neu wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt. Damit soll Konflikten unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, so steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und gemäss § 15 zu hinterlegen. In diesem Rahmen kann anstelle einer konkreten Bestattungs- bzw. Beisetzungsanordnung auch nur die anordnungsberechtigte Person bezeichnet werden.

Absatz 1: In erster Linie anordnungsberechtigt ist der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin der verstorbenen Person, wobei dieses Recht in Analogie zu Art. 378 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB nur besteht, wenn ein gemeinsamer

Haushalt geführt wurde oder die fragliche Person des bzw. der Verstorbenen regelmässig und persönlich Beistand leistete. Der geforderte persönliche Bezug kann am ehesten gewährleistet, dass den allfälligen Wünschen der verstorbenen Person Rechnung getragen wird, und gleichzeitig wird auch die persönliche Betroffenheit der zurückgebliebenen Person berücksichtigt.

Absatz 2: Sind keine Ehegatten oder eingetragene Partner vorhanden, sollen die in Absatz 2 aufgelisteten Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt sein. Auch hier ist der persönliche Bezug zur verstorbenen Person erforderlich. Die Bestattungsbehörde darf sich dabei im Grundsatz auf die Angaben der Personen, die einen Todesfall anmelden, verlassen, wobei allerdings die Identität der verstorbenen Person als auch der anmeldenden Person mittels amtlicher Papiere zu prüfen ist. Demgegenüber ist die Behörde nicht verpflichtet, weitere Nachforschungen anzustellen. Meldet beispielsweise eines von mehreren Kindern der verstorbenen Person den Todesfall und trifft Anordnungen für die Bestattung, ist die Behörde nicht gehalten, von sich aus abzuklären, ob die anderen Kinder damit einverstanden sind. Erst wenn sie von aussen darauf hingewiesen wird, dass grundlegende Differenzen zwischen den Nachkommen über die Bestattungsart bestehen, darf sie die ursprünglich erhaltenen Anweisungen nicht unbesehen ausführen. In einem derartigen Fall ist sie verpflichtet, die Nachkommen auf das Vorgehen gemäss Absatz 4 hinzuweisen, das zum Zug kommen muss, wenn unter den Nachkommen innert nützlicher Frist kein Konsens gefunden werden kann.

Absatz 3: Ist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen (z.B. in dem Fall, in dem die verstorbene Person allein lebte, ihr niemand Beistand leistete und ihre Eltern und ihre Kinder nicht übereinstimmende Vorstellungen haben), so hat die zuständige Behörde die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen. Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang, dass keine Kremation anzuordnen ist, wenn sie klarerweise gegen den mutmasslichen Willen der verstorbenen Person verstösst. Die Frist, innert welcher eine Anordnung vorliegen muss, liegt für eine Erdbestattung aufgrund des fortschreitenden Verwesungsprozesses bei rund 10 Tagen. Bei einer Feuerbestattung erscheint eine längere Frist als angemessen, wobei das Maximum in der Regel bei drei Monaten liegt.

8.2.4 Teil 4: Anordnung und Durchführung der Bestattung

In Teil 4 der Bestimmungen zum Bestattungswesen geht es um das konkrete Vorgehen in einem Todesfall, d.h. die Anzeigepflicht bei Todesfällen, die Leichenschau, das Vorgehen bei aussergewöhnlichen Todesfällen und um die Anordnung und die Bewilligung der Bestattung.

§ 17. Leichenschau

¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.

³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.

⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.

⁵ Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.

Bemerkungen zu § 17:

§ 17 greift § 21 Abs. 3 des geltenden Gesetzes sowie § 8 Abs. 1 und 2 der geltenden Friedhofordnung auf, führt sie auf Gesetzesebene zusammen und merzt eine in Bezug auf die Meldestelle gemäss Absatz 3 bestehende Ungereimtheit aus.

Absatz 1: Eine ärztliche Leichenschau ist ausnahmslos bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche durchzuführen, und zwar in der Regel in-nerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes.

Absatz 2: Im Rahmen der Leichenschau ist von der Ärztin bzw. dem Arzt eine persönliche Untersuchung vorzunehmen und anschliessend auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung auszustellen. Unter Ärztin bzw. Arzt im Sinne dieser Bestimmungen werden Ärztinnen und Ärzte mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton sowie Spitalärztinnen und -ärzte, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden, verstanden. Diese nähere Definition soll in der Verordnung festgehalten werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die beigezogene Ärztin bzw. der beigezogene Arzt gemäss Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) zudem die Medizinischen Dienste zu informieren hat, wenn der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht.

Absatz 3: Die Todesbescheinigung ist – wie die Anzeige des Todesfalls an sich – der für das Bestattungswesen zuständigen Behörde zu übermitteln, die sie ihrerseits dem zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet. In diesem Sinn fungiert die für das Bestattungswesen zuständige Behörde als Meldestelle gemäss Art. 35 Abs. 4 ZStV.

Absatz 4: Die Leichenschau ist eine ärztliche Leistung. Die Kosten dafür sind Erbgangskosten und gehen somit grundsätzlich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person sollen diese Kosten aber vom Kanton getragen werden, da es nicht angemessen erscheint, das Risiko der Mittellosigkeit der verstorbenen Person den für die Ausstellung der Todesbescheinigung in Anspruch genommenen Ärztinnen und Ärzte zu überwälzen. Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 StPO zusammen, kommen die in der Strafuntersuchung und -verfolgung geltenden Regelungen zur Anwendung; d.h. Kosten, die nicht im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens Verfahrensbeitrags auferlegt werden, gehen zulasten des Kantons.

§ 18. Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.

² Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

Bemerkungen zu § 18:

Absatz 1: Absatz 1 übernimmt § 22 Abs.1 des geltenden Gesetzes. Mit der Meldung an die Polizei werden die für die Klärung aussergewöhnlicher Todesfälle zuständigen Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dieses Vorgehen ergibt sich aus Art. 253 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft bei aussergewöhnlichen Todesfällen zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt anordnet. Ein aussergewöhnlicher Todesfall liegt gemäss Art. 253 Abs. 1 StPO insbesondere dann vor, wenn Anzeichen für einen unnatürlichen Tod bzw. für eine Straftat vorliegen. Liegt ein offensichtlicher Fall vor, wird es bereits für den Finder der verstorbenen Person naheliegend sein, die Polizei zu informieren. Wird zunächst eine Ärztin oder ein Arzt beigezogen und stellt diese bzw. dieser einen aussergewöhnlichen Todesfall fest, so ist sie bzw. er auch gemäss § 34 EG StPO zu umgehender Meldung an die Polizei verpflichtet. Schliesslich ergibt sich auch aus Art. 34a ZStV, dass jeder, der beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder eine Leiche einer unbekannt Person findet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen hat.

Absatz 2: Untersuchen die beigezogenen Strafverfolgungsbehörden den aussergewöhnlichen Todesfall, sind sie es, die eine Legalinspektion anordnen und zu diesem Zweck sachverständige Personen beiziehen. Als Sachverständige für die Untersuchung von verstorbenen Personen wurden mit der Verordnung über dauernd bestellte und amtliche Sachverständige im Strafverfahren vom 2. November 2010 (SG 257.135) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel bezeichnet. Im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe, in den übrigen Fällen die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin.

§ 19. Anzeigepflicht bei Todesfällen

¹ Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.

² Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.

Bemerkungen zu § 19:

Absatz 1: Der in Bezug auf die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls bisher in § 10 der geltenden Friedhofordnung enthaltene Verweis auf die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) wurde in das Gesetz überführt. Diese bezeichnet in Art. 34a die pflich-

tigen Personen. Meldestelle ist gemäss § 9 Abs. 1 lit. d die für das Bestattungswesen zuständige Behörde; die detaillierte Regelung des Anmeldeverfahrens wird in der neuen Bestattungsverordnung vorgenommen.

Absatz 2: Absatz 2 macht wie bisher schon § 20 Abs. 1 des geltenden Gesetzes klar, dass es an der zuständigen Behörde liegt, die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen einzuleiten, sodass alle praktisch und administrativ nötigen Handlungen vorgenommen werden.

§ 20. Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf eine Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.

³ Die Bestattung soll in der Regel innert längstens sieben Tagen nach Eintreten des Todes stattfinden.

Bemerkungen zu § 20:

Absatz 1: Wie heute in § 21 des geltenden Gesetzes schon so geregelt, dürfen Bestattungen grundsätzlich erst dann vorgenommen werden, wenn die ärztliche Todesbescheinigung ausgestellt ist (vgl. § 18 Abs. 2) und der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde (vgl. Art. 36 Abs. 1 ZStV).

Absatz 2: In begründeten Fällen kann eine Bestattung bereits nach der Ausstellung der Todesbescheinigung, aber noch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt erfolgen. Zu denken ist hier etwa an die Bestattungen in der jüdischen Gemeinde oder im Zusammenhang mit amtsärztlichen Anweisungen im Zusammenhang mit einer infektiösen Leiche. In derartigen Ausnahmefällen hat die zuständige Behörde die Meldung an das Zivilstandsamt möglichst rasch nachzuholen (vgl. Art. 36 Abs. 2 ZStV).

Absatz 3: Analog zur bisherigen Regelung in § 23 Abs. 2 Friedhofordnung wird hier eine Frist angegeben, innert derer in der Regel die Bestattung, d.h. die Beisetzung des Leichnams in der Erde oder die Kremation (vgl. § 12) stattfinden soll. Nach Ablauf dieser Frist wächst die Notwendigkeit der Durchführung der Bestattung, da der Verwesungsprozess dann auch trotz Kühlung stark fortschreitet. Liegen in diesem Zeitpunkt noch keine verbindlichen Anweisungen zur Art der Bestattung vor, ist die Bestattungsbehörde berechtigt bzw. gehalten, selbst Anordnungen zu treffen (vgl. § 16 Abs. 4). Entsprechend den heutigen Gepflogenheiten und der heute gegebenen technischen Möglichkeiten wird die fragliche Frist auf sieben Tage verlängert.

§ 21. Publikation und Datenschutz

¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 anordnungsberechtigte Person zugestimmt, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.

² Die Publikation erfolgt im Internet.

Bemerkungen zu § 21:

Absatz 1: Betreffend Datenschutz und Publikation des Todesfalls legt das Bestattungsgesetz fest, dass die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung nur veröffentlicht werden, wenn die verstorbene Person selbst (vgl. § 15) oder die nach § 16 Bestattungsgesetz anordnungsberechtigte Person zugestimmt hat. Diese Regelung korrespondiert mit der kürzlich geänderten kantonalen Zivilstandsverordnung (SG 212.100), wonach Todesfälle betreffend Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner nicht mehr im Kantonsblatt veröffentlicht werden.

Absatz 2: Die Veröffentlichung der Daten nach Absatz 1 erfolgt über das Internet auf der Internetseite des Bestattungswesens. Dies vor dem Hintergrund, dass alle anderen Publikationsorgane nicht genügend zeitnah sind, um die Zeit und Ort der Abdankung rechtzeitig bzw. genügend frühzeitig anzukündigen.

8.2.5 Teil 5: Transporte von Leichen und Asche Verstorbener; Leichenpässe

Teil 5 der Bestimmungen zum Bestattungswesen enthält die Regelungen über die Ein- und Ausfuhr von Leichen und der Asche verstorbener Personen in den bzw. aus dem Kanton Basel-Stadt, über die Ausstellung von Einsargungs- und Versiegelungsprotokollen durch zugelassene Bestatterinnen und Bestatter sowie über die Ausstellung von Leichenpässen. Zu berücksichtigen sind im Zusammenhang mit dem Transport von Leichen vom und ins Ausland auch die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport.

§ 22. Bewilligung und Meldung von Transporten

¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung auf einem Friedhof im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

Bemerkungen zu § 22:

Der Transport von Leichen und der Asche verstorbener Personen war bis anhin nur auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. §§ 18 ff. der geltenden Friedhofordnung). Die Grundsätze der Bewilligungspflicht derartiger Transporte sollen neu auf Gesetzesstufe statuiert werden; die Detailregelung zur Bewilligungspflicht soll wiederum auf Verordnungsstufe erfolgen.

Absatz 1: Soweit eine verstorbene Person bzw. deren Asche mit der Absicht in den Kanton transportiert wird, diese hier auf einem Friedhof zu bestatten bzw. beizusetzen, bedarf der Transport entgegen der bisherigen Regelung in § 20 der geltenden Friedhofordnung, die auch für diese Fälle nur eine Meldepflicht vorsah, einer Bewilligung. Sobald eine Leiche oder die Asche einer verstorbenen Person zu diesem Zweck eingeführt wird, fällt sie in den Zuständigkeitsbereich der Bestattungsbehörde, die damit die Verantwortung für einen schicklichen und pietätvollen Umgang mit den sterblichen Überresten übernimmt. Kann die verstorbene Person auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt werden, hat die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen dafür einzuleiten. Mit der Bewilligungspflicht wird sichergestellt, dass die Einfuhr nur dann erfolgt, wenn geklärt ist, dass die Bestattung bzw. Beisetzung im Kanton effektiv stattfinden kann; unnötige Transporte sollen vermieden werden. Soweit ein Leichnam einer verstorbenen Person aus dem Kanton Basel-Stadt ausgeführt werden soll, sind die Basler Bestattungsbehörden aufgrund der Todesfallanmeldung bereits informiert (vgl. § 19 Abs. 2). In den Fällen, in denen ein Leichnam zu einem anderen Zweck als der Bestattung in den Kanton Basel-Stadt eingeführt wird (z.B. zur Obduktion), obliegt die Verantwortung dafür der Bestattungsbehörde desjenigen Kantons, in dem die Person verstarb und ihr Tod auch gemeldet und beurkundet werden muss.

§ 23. Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll

¹ Leichenpässe gemäss § 24 werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.

² Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);
- b) Ort und Datum des Todes;
- c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;
- d) Bestimmungsort der Überführung;
- e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie
- f) Angaben über das Verschliessen und Versiegeln des Sarges.

³ Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.

⁴ Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen zu erheben.

Bemerkungen zu § 23:

Absatz 1: Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist Grundlage des Leichenpasses (vgl. § 24), der wiederum Voraussetzung für Leichentransporte über die Landesgrenze darstellt. Zur Anwendung kommt in diesem Zusammenhang das Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 (SR 0.818.62).

Absatz 2: Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens die in Absatz 2 aufgelisteten Angaben enthalten. Neben den Angaben zur verstorbenen Person muss insbesondere der Inhalt des Sarges neben der Leiche (z.B. Sargbeigaben) protokolliert werden. Da der Sarg versiegelt und an der Grenze nicht geöffnet wird, soll damit sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Inhalte über die Grenze gebracht werden.

Das oben erwähnte Übereinkommen über die Leichentransporte gibt den Mindestinhalt des Leichenpasses vor und verlangt insbesondere die Angabe, ob die Leiche infektiös ist oder nicht (vgl. Anhang des Übereinkommens). Diese Information muss von der Ärztin oder vom Arzt, die bzw. der die Leichenschau vornimmt, direkt oder via die Medizinischen Dienste (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 18 Abs. 2) an die Bestatterin oder den Bestatter weitergegeben werden. Diese bzw. dieser hat dann bei Vorliegen einer gefährlichen übertragbaren Krankheit gemäss den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) vorzugehen (vgl. insbesondere Art. 66 und 67 EpV).

Absatz 3: Die Bestatterin bzw. der Bestatter hat das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde, und dass die im Protokoll gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Die Verantwortung dafür soll neu den Bestatterinnen und Bestattern auferlegt werden, da die Behörde, die den Leichenpass ausstellt, faktisch gar keine Möglichkeit hat, die Einsargung und Versiegelung, welche von den Bestatterinnen und Bestattern vorgenommen werden, zu überprüfen. Berechtig, ein derartiges Protokoll zu erstellen, sind ausschliesslich die gemäss § 11 im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter, da nur sie im Rahmen der Bewilligungserteilung hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit einer gewissen staatlichen Kontrolle durch die verantwortlichen Behörden unterliegen.

Absatz 4: Weil den Bestatterinnen und Bestattern damit eine (Teil-)Aufgabe des Staates übertragen wird, sollen sie im Gegenzug ermächtigt werden, die für die Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehene Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung zu erheben (vgl. dort, SG 390.500).

§ 24. Ausstellung von Leichenpässen

¹ Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.

Bemerkungen zu § 24:

Leichenpässe sind Voraussetzung für Leichentransporte vom und ins Ausland (vgl. insbesondere Übereinkommen über die Leichenbeförderung; SR 0.818.62). Grundsätzlich werden Leichenpässe durch die zuständige kantonale Behörde nur für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen ausgestellt. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann die baselstädtische Behörde ausnahmsweise einen Leichenpass ausstellen, wenn eine im Kanton Basel-Stadt zugelassene Bestatterin oder ein im Kanton Basel-Stadt zugelassener Bestatter das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ausgestellt hat. Wird bei einer ausserkantonale verstorbenen Person das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll nicht von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter ausgestellt, wird der Leichenpass von der Behörde am Sterbeort ausgestellt.

9.3 Friedhofwesen

8.3.1 Teil 1: Grundsatz

In Teil 1 der Bestimmungen zum Friedhofwesen werden die Aufgaben im Friedhofwesen definiert.

§ 25. Aufgaben im Friedhofwesen

¹ Das Friedhofwesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Vornahme von Beisetzungen;
- b) die Abgabe von Gräbern;
- c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;
- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofwesens;
- f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;
- g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie
- h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

Bemerkungen zu § 25:

§ 25 definiert die Aufgaben im Friedhofwesen und dient zusammen mit § 9 (Aufgaben im Bestattungswesen) sowie den §§ 7 und 8 unter anderem dazu, den Kompetenzbereich des Kantons von jenem der Einwohnergemeinden abzugrenzen. Er nimmt die Regelung von § 6 der geltenden Friedhofordnung betreffend den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe auf. Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung müssen diese Bestimmungen auf Gesetzesstufe angesiedelt werden.

Absatz 1: Hiernach umfasst das Bestattungswesen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe. Die Konkretisierung, was zum Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Friedhöfe gehört, ergibt sich aus den lit. a bis h.

Basis des nicht abschliessenden Aufgabenkatalogs in den lit. a bis h bildet die Regelung in § 6 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung. Nicht übernommen wurde § 6 Abs. 2 lit. a Friedhofordnung betreffend den Betrieb des Krematoriums; diese Aufgabe gehört zum Bestattungswesen und wird vom Kanton ausgeführt (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a). Übernommen wurde die Liste gemäss § 6 Abs. 2 lit. b bis f der geltenden Friedhofordnung. Zusätzlich wurde dieser Katalog um die lit. f bis h erweitert. Seit je her gehört die Pflege der Friedhofanlagen (lit. f) zu den Aufgaben im Friedhofwesen, weswegen diese Aufgabe hier ebenfalls aufzunehmen ist. Hintergrund ist auch, dass dieser Unterhalt mit Kosten verbunden ist und die Aufgabe deshalb im Gesetz zu nennen ist. Lit. g nennt ferner explizit den Erlass aller nötigen Bewilligungen und Verfügungen im Bereich des Friedhofwesens, wozu nicht nur, aber auch das Bewilligungswesen in Bezug auf Grabmäler gehört. Schliesslich gehört es gemäss der langjährigen Praxis auch zu den Aufgaben des Friedhofwesens, die Bestattungskultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. So wurden in der Vergangenheit Verbesserungen im Bestattungswesen beispielsweise aufgrund von Bedürfnissen einzelner Religionsgemeinschaften sowie im Zusammenhang mit einem würdevolleren Umgang mit Totgeburten (sogenannte Sternenkinder) vorgenommen. Derartige Weiterentwicklungen sollen auch künftig stattfinden.

8.3.2 Teil 2: Gräber

Teil 2 der Bestimmungen zum Friedhofwesen enthält die grundsätzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den Gräbern. Neu sollen nur die grundlegendsten Fragen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Den für das Friedhofwesen zuständigen Gemeinwesen obliegt es, im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. § 8 Abs. 2).

§ 26. Grabarten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.

² Diese Kompetenz kann delegiert werden.

Bemerkungen zu § 26:

Bis anhin enthält § 7 des geltenden Bestattungsgesetzes eine Liste der auf den öffentlichen Friedhöfen bestehenden Grabarten. Neu sollen diese Regelungen nicht mehr auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Absatz 1: Absatz 1 bildet die Grundlage für die zuständigen Gemeindeorgane bzw. in der Stadt Basel für den Regierungsrat, das Angebot der verschiedenen Grabarten zu regeln. Der Regierungsrat erfüllt diese Aufgabe mit dem Erlass entsprechender Verordnungsbestimmungen; die zuständigen Gemeindeorgane in der nach der jeweiligen Gemeindeorganisation gebotenen Erlassform. Indirekt ergibt sich aus § 5 Abs. 1 lit. e, dass mindestens Erdreihen-, Urnenreihen- sowie Gemeinschaftsgräber anzubieten sind. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Begriff Grab sowohl Erdgräber als auch Nischengräber gemeint sind.

Absatz 2: Mit der Möglichkeit der Kompetenzdelegation soll es ermöglicht werden, dass eine Anpassung des Gräberangebots an die sich ändernden Bedürfnissen der Bevölkerung einfacher erfolgen kann.

§ 27. Ruhezeit und Räumung von Gräbern

¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

² Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Grabarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.

³ Nach Ablauf der Ruhezeit können die Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.

⁴ Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen und weitere Gegenstände abholen können.

⁵ Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholt Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Bemerkungen zu § 27:

Absatz 1: Die in § 9 Abs. 1 des geltenden Gesetzes betreffend die Bestattungen festgesetzte ordentliche Ruhezeit von 20 Jahren wird beibehalten.

Absatz 2: Die Ruhezeit kann für einzelne Grabarten verlängert werden. Umgekehrt kann die Ruhezeit, wie auch schon in § 10 des geltenden Bestattungsgesetzes so geregelt, auch verkürzt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn beispielsweise im Zusammenhang mit einer Epidemie Mangel an Grund und Boden bestünde.

Absatz 3: Nach Ablauf der Ruhezeit werden die sterblichen Überreste grundsätzlich an Ort und Stelle belassen (vgl. § 9 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes). Die Gräber werden aufgehoben und können erneut verwendet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit ausgegrabene Urnen, die nicht aus sich auflösendem Material bestehen, können auf Wunsch der Angehörigen

gen herausgegeben werden (vgl. § 14 Abs. 2). Asche, die nach Ablauf der Ruhezeit nicht abgeholt wird, wird von der Behörde in einem speziellen Gemeinschaftsgrab (sogenanntes Sammelgrab, ohne Namensangabe) beigesetzt.

Absatz 4: Absatz 4 gibt die Regelung von § 12 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes wieder.

Absatz 5: Absatz 5 entspricht § 12 Abs. 2 des geltenden Bestattungsgesetzes.

§ 28. Exhumierung

¹ Erdbestattete Leichname dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nicht ausgegraben werden.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist.

³ Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Ausgrabung eines Leichnams nach Ablauf der Ruhezeit sowie der Ausgrabung von Urnen in den Ausführungsbestimmungen.

Bemerkungen zu § 28:

§ 28 regelt die Frage der Exhumierung von Leichnamen neu auf Gesetzesstufe und löst § 46 Abs. 1 Friedhofordnung ab.

Absatz 1: Absatz 1 hält den Grundsatz fest, wonach Leichname nach Erdbestattungen nicht ausgegraben werden dürfen. Dieser Grundsatz schützt einerseits die Totenruhe; andererseits ist er aus gesundheitspolizeilichen Überlegungen angezeigt.

Absatz 2: Anders als § 46 Abs. 1 Friedhofordnung sieht Absatz 2 Ausnahmen vom Grundsatz gemäss Absatz 1 vor. Verlangt ein Angehöriger eine Exhumierung einer erdbestatteten Leiche, soll es der zuständigen Behörde möglich sein, die von ihm geltend gemachten Gründe zu überprüfen und im Rahmen einer Interessenabwägung zu klären, ob das verfassungsmässig geschützte Recht des Angehörigen auf Totenfürsorge verletzt wurde, weil beispielsweise seine klar geäusserte Bestattungsanordnung missachtet wurde, und ob die allenfalls vorliegende Rechtsverletzung eine Exhumierung rechtfertigt. Eine Exhumierung kann aber in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn die anderweitige Bestattung des exhumierten Leichnams gewährleistet ist. Dabei obliegt es den Antragstellenden, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Absatz 3: Vorbehalten bleiben selbstverständlich Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte. Ordnet eine solche Behörde eine Exhumierung zu Beweis Zwecken an (z.B. DNA-Untersuchung), haben die Bestattungsbehörden der Anordnung Folge zu leisten.

Absatz 4: Die Ausgrabung von Leichen nach Ablauf der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. § 27 Abs. 3 bestimmt, dass Leichname nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel an Ort verbleiben und die Gräber wiederbenutzt werden können. Schon § 46 Abs. 2 Friedhofordnung sah aber vor, dass bei Vorliegen triftiger Gründe anders verfahren und eine Leiche bzw. die Gebeine verlegt werden können. Denkbar ist es beispielsweise, dass die sterblichen

Überreste nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit aus einem Reihengrab in ein zwischenzeitlich erworbenes Familiengrab verlegt werden. Die genauen Voraussetzungen einer derartigen Verlegung sowie der Ausgrabung von Urnen sollen vom Regierungsrat per Verordnung geregelt werden.

§ 29. Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.

Bemerkungen zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht § 13 Abs. 1 des geltenden Bestattungsgesetzes sowie § 49 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung, die die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung und alle Arbeiten daran schon bisher einer Bewilligungspflicht unterstellen. Der Bedeutung der Regelung entsprechend soll die Bewilligungspflicht neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Die Bewilligungspflicht zum gewerbsmässigen Stellen und Unterhalten von Grabmälern soll dagegen fallen gelassen werden; den Bedürfnissen des Vollzugs – angemessene Gestaltung von Grabmälern und ordnungsgemässes Verhalten auf dem Friedhofareal – ist mit der Bewilligungspflicht aller Arbeiten an Grabmälern sowie der Möglichkeit, Fehlbare gestützt auf § 35 des neuen Bestattungsgesetzes zu belangen, genügend Rechnung getragen. Während die Bewilligungspflicht bei der Erstellung eines Grabmals in erster Linie dazu dient, die Einhaltung der Vorschriften über die Gestaltung von Grabmälern durchzusetzen, dient sie im Zusammenhang mit der Entfernung und der Bearbeitung eines bestehenden Grabmals nicht zuletzt auch einem gewissen Eigentümerschutz; Bewilligungen für die Entfernung oder Bearbeitung eines Grabmals werden nur erteilt, wenn die Zustimmung der Eigentümerschaft zu den geplanten Arbeiten vorliegt. Soweit es sich bei Grabmälern um historisch wertvolle Objekte handelt (v.a. auf dem Wolfgottesacker, der als Ganzes unter Denkmalschutz steht), hat die Stadtgärtnerei im Rahmen der Gesuchsprüfung auch die entsprechenden Fachstellen, d.h. die Denkmalpflege, beizuziehen.

§ 30. Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Grabstätten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbilds Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen. Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Grabstätten erlassen werden.

² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Grabstätten sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Grabarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.

³ Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.

Bemerkungen zu § 30:

Absatz 1: Absatz 1 enthält die Grundlage für den Erlass von Vorschriften bezüglich Form, Grösse, Material sowie Gestaltung der Grabmäler sowie das entsprechende Bewilligungsverfahren. Gleiches gilt für Vorschriften zur Anpflanzung und zum gärtnerischen Unterhalt. Die zu erlassenden Vorschriften verfolgen den Zweck, eine der Würde des Ortes entsprechende und einer gewissen Einheitlichkeit folgende Gestaltung der Grabstätten zu erreichen.

Absatz 2: Beibehalten wird der bisher in § 65 Abs. 1 der Friedhofordnung enthaltene Grundsatz, wonach die Anpflanzung und der Unterhalt von Gräbern Sache der Angehörigen sind. Neu ist, dass die zuständige Behörde Grabarten vorsehen kann, bei welchen der Unterhalt zwingend und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Zu denken ist beispielsweise an ein Wiesengrab, das Bestandteil einer grossen Wiese ist und die individuelle Grabstätte nur durch eine einheitlich verwendete Steinplatte gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang mit einem derartigen Grab kann nur eine Einheitsbepflanzung (Wiese) die angestrebte ästhetische Wirkung erzielen. Wer ein Grab selber bepflanzen und pflegen möchte, kann natürlich eine andere Grabart wählen.

Absatz 3: Auf öffentlichen Friedhöfen können Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren bei der zuständigen Behörde in Auftrag gegeben werden. Selbstverständlich steht es den Angehörigen offen, private Gärtnereien mit einem entsprechenden Auftrag zu betrauen.

§ 31. Verwahrloste Grabstätten

¹ Verwahrloste Grabstätten werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.

² Nach Ablauf dieser Frist räumt die zuständige Behörde die individuelle Anpflanzfläche und kann auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung anlegen.

³ Lassen sich bei Familiengräbern anhand des Friedhofregisters und trotz der Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen und sind die Gräber während mindestens eines Jahres gärtnerisch nicht mehr unterhalten worden, sind diese im Kantonsblatt auszuschildern. Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, das unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.

Bemerkungen zu § 31:

Diese neu auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung übernimmt § 72 Friedhofordnung, welcher das Vorgehen bei verwahrlosten Grabstätten regelt. Das Verfahren soll unverändert beibehalten werden.

Absatz 1 und 2: Alle verwahrlosten Grabstätten (Erd- und Nischengräber), die von den Angehörigen gepflegt werden müssten bzw. die die Angehörigen auf ihre Kosten pflegen lassen müssten, werden zunächst mit einem Schild versehen, dass die Angehörigen auffordert, ihren Pflichten nachzukommen und sich bei der zuständigen Behörde zu melden. Bleibt diese Ausschilderung erfolglos, kann die zuständige Behörde die individuelle Anpflanzfläche abräumen und mit einer pflegeleichten Dauerbepflanzung ersetzen, auch wenn die Angehörigen

gen bekannt sind. Weitergehende Massnahmen als die Ausschilderung sind nicht erforderlich. Die entstehenden Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Absatz 3: Bei verwahrlosten Familiengräbern wird zusätzlich zur Ausschilderung mittels des Friedhofregisters nach den Nutzungsberechtigten gesucht, um sie an ihre Unterhaltspflichten zu erinnern bzw. für die Kosten der Grabpflege zu belangen. Enthält das Friedhofregister keine weiterführenden Informationen, weil beispielsweise der zuletzt eingetragene Nutzungsberechtigte verstorben ist, werden die fraglichen Grabstätten im Kantonsblatt ausgeschrieben und allfällige Erben aufgefordert, sich zu melden. Werden innerhalb eines Jahres seit der Publikation keine Ansprüche geltend gemacht, fallen die entsprechenden Grabnutzungsrechte an das Gemeinwesen zurück. Die zuständige Behörde ist aufgrund dieser Vorschrift davon befreit, weitergehende Nachforschungen nach möglichen Nutzungsberechtigten mittels Anfragen beim Erbschaftsamt o. ä. zu tätigen. Nach dem Heimfall kann das zuständige Gemeinwesen unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten über das Grab verfügen. Meldet sich ein Nutzungsberechtigter nach Ablauf der genannten Frist, d.h. nach dem Heimfall, stehen ihm keine Ansprüche mehr zu.

§ 32. Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer

¹ Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.

² Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches über diese Gräber verfügen kann.

Bemerkungen zu § 32:

Im Gegensatz zu heute wurden früher Grabnutzungsrechte an Erd- und Nischengräbern für die Dauer des Bestands des Friedhofs vergeben. In den letzten Jahren ereigneten sich nun vermehrt Fälle, in welchen sich für solche Grabnutzungsrechte keine Nutzungsberechtigten mehr eruieren lassen. Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer stellen wohlverworbene Rechte dar. Solche Rechte können durch die Gesetzgebung eingeschränkt bzw. entzogen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Eine derartige Grundlage wird nun mit § 32 geschaffen. Kümmert sich niemand mehr um ein solches Grab und können weder anhand des Friedhofregisters noch mittels öffentlicher Ausschreibung Nutzungsberechtigte gefunden werden, liegt es im öffentlichen Interesse, die fraglichen Grabnutzungsrechte zurückzunehmen. Da dies erst nach zwanzig Jahren seit der letzten Beisetzung geschehen darf, ist dieses Vorgehen auch verhältnismässig. Wie bei den in § 31 geregelten Familiengräbern ist die zuständige Behörde nicht dazu verpflichtet, weitergehende Nachforschungen nach allfälligen Nutzungsberechtigten anzustellen.

9.4 Gebühren

Der vierte Abschnitt des Gesetzes enthält die Grundlagen für die Gebührenerhebung im Bestattungs- und im Friedhofwesen, die bis anhin fehlten bzw. nur auf Verordnungsstufe vorlagen.

§ 33. Erhebung

¹ Für die Einräumung von Grabnutzungsrechten sowie die von den zuständigen Behörden im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrachten Amtshandlungen, Dienstleistungen und gelieferten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Gebühren werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, so gehen sie zulasten der Bestellerin oder des Bestellers.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Gebühren in einer Verordnung.

Bemerkungen zu § 33:

Absatz 1: Als Grundsatz wird statuiert, dass für die Einräumung von Grabnutzungsrechten, Amtshandlungen und Dienstleistungen im Bereich des Bestattungswesens Gebühren erhoben werden. Dies ist heute bereits so, allerdings fehlte dafür bislang eine genügende gesetzliche Grundlage, d.h. eine solche in einem formellen Gesetz. Dieser Mangel soll nun behoben werden, sodass die bestehende Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 (SG 390.500) eine genügende gesetzliche Grundlage erhält.

Absatz 2: Die Gebühren gehen zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, so gehen die Kosten zulasten der Bestellerin oder des Bestellers, d.h. der Verursacherin oder des Verursachers. Hat die verstorbene Person einen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, heisst das, dass Leistungen, die über diesen Anspruch hinausgehen, dem Nachlass belastet werden bzw. sofern dieser nicht reicht, der Bestellerin bzw. dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

Absatz 3: Das vorliegende Gesetz bildet die Grundlage für die Gebührenerhebung im Bestattungs- und Friedhofwesen. So regelt das Gesetz den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Gebühren und die Bemessungsgrundsätze. Daneben kommen subsidiär die Bestimmungen des Verwaltungsgebührengesetzes vom 9. März 1972 (SG 153. 800) zur Anwendung, wobei insbesondere die §§ 5 bis 9, § 11 sowie die §§ 14 bis 16 hervorzuheben sind. Dementsprechend gelten bei der Bemessung der Gebühren das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungszweig nicht oder nur geringfügig übersteigen. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert demgegenüber das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) und das Willkürverbot (Art. 9 BV) im Abgaberecht: Ihm zufolge darf eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Gemäss Absatz 3 kommt dem Regierungsrat die Kompetenz zu, die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen gestützt auf diese Grundsätze festzulegen.

9.5 Vollzug

Im fünften Abschnitt des Gesetzes werden verschiedene Fragen zum Vollzug wie das Vorgehen bei vorschriftswidrigem Verhalten oder die Haftung abgehandelt.

§ 34. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme

¹ Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn

- a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;
- b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder
- c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

³ Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

Bemerkungen zu § 34:

Die neue Bestimmung soll den zuständigen Behörden die Grundlage bieten, um das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen effektiv durchsetzen zu können.

Absatz 1: Bei einem Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

Absatz 2: Dieser Absatz regelt die sogenannte Ersatzvornahme. Leistet jemand einer Aufforderung der Behörde keine Folge, so kann die zuständige Behörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, sofern dies zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist, Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder aber ihre Anordnungen nicht befolgt werden. Die Bestimmung ist für die Durchsetzung in der Praxis sehr bedeutend.

Absatz 3: Verstossen gewerbliche Betriebe bzw. deren Personal wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen, kann die zuständige Behörde den Betrieb oder die betreffende Mitarbeiterin bzw. den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen. Die Möglichkeit eines zeitweisen Ausschlusses von der gewerblichen Arbeit soll in erster Linie prohibitiven Charakter haben. In der Vergangenheit haben sich jedoch immer wieder Fälle ereignet, in welchen Gewerbetreibende die schwierige Ausnahmesituation von Angehörigen kürzlich verstorbener Personen ausnutzten. Die Massnahme soll in schwerwiegenden Fällen zur Anwendung kommen. Die Massnahme muss jeweils im öffentlichen Interesse liegen und das Verhältnismässigkeitsprinzip wahren.

§ 35. Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen oder den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Bemerkungen zu § 35:

Diese Bestimmung nimmt den Inhalt des bisherigen § 80 der Friedhofordnung auf und droht bei Zuwiderhandlungen mit Busse.

§ 36. Haftung

¹ Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.

Bemerkungen zu § 36:

§ 36 soll in erster Linie klar stellen, dass die Haftung des Gemeinwesens auf das gesetzliche Mass (Werkeigentümerhaftung, Staatshaftung) beschränkt ist. Keine Haftung übernimmt es deshalb für Ereignisse, die ausserhalb seines Einflussbereichs liegen. Friedhöfe sind aber öffentlich zugängliche Orte und sollen dies auch bleiben, selbst wenn dadurch das Risiko unrechtmässiger Handlungen von Dritten entsteht.

9.6 Rechtspflege

Abschnitt 6 enthält die Bestimmungen über die Rechtsmittel im Bestattungs- und Friedhofwesen, wobei die Gemeinde Bettingen und Riehen die Kompetenz erhalten, das Rekursverfahren auf Gemeindeebene selber zu regeln.

§ 37. *Rechtsmittel*

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder beim Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.

² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekuriert werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekuriert werden.

Bemerkungen zu § 37:

Absatz 1: § 49 Abs. 7 der Friedhofordnung, der bisher das Einspracheverfahren bei Verfügungen betreffend Grabmäler regelte, wurde ins Gesetz überführt. Dabei wird präzisiert, dass das Einspracheverfahren nicht nur auf Verfügungen im Zusammenhang mit Grabmälern beschränkt ist, sondern auch im Friedhofwesen der Stadt Basel, das von den kantonalen Behörden umgesetzt wird, zur Anwendung kommt. In Ausführung von § 10 betreffend die Friedhofkommission soll in der Verordnung zum Bestattungsgesetz bestimmt werden, dass die Friedhofkommission im Einspracheverfahren beratend beigezogen werden kann.

Absatz 2: Die Einspracheentscheide gemäss Absatz 1, alle anderen Entscheide betreffend das Friedhofwesen in der Stadt Basel sowie betreffend das Bestattungswesen unterliegen den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz; SG 153.100) und können mit Rekurs an das zuständige Departement, also das Bau- und Verkehrsdepartement, weitergezogen werden.

Absatz 3: Absatz 3 überlässt es den Gemeinden Bettingen und Riehen, das Rekursverfahren auf Gemeindeebene zu regeln. Gegen die letztinstanzlichen Verfügungen und Entscheide der Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekuriert werden.

9.7 Schlussbestimmungen

Abschnitt 7 enthält die Delegation zum Erlass von Ausführungsbestimmungen sowie Übergangsbestimmungen.

§ 38. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.

Bemerkungen zu § 38:

§ 38 entspricht § 31 des geltenden Bestattungsgesetzes, gestützt auf den der Regierungsrat die geltende Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 18. Juni 2013 (SG 390.110) erlassen hat. Es ist geplant, die Vorschriften über die Grabmäler aus der allgemeinen Verordnung zum Gesetz herauszulösen und neben dieser eine separate Grabmalverordnung zu überführen.

§ 39. Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

Bemerkungen zu § 39:

Gemäss den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts ist eine echte Rückwirkung neuer Gesetze verboten. Damit bleiben Bewilligungen und andere Verfügungen betreffend einen abgeschlossenen Sachverhalt, die auf früherem Recht basieren, vom Inkrafttreten neuen Rechts grundsätzlich unberührt. Mit § 39 wird explizit statuiert, welche Wirkung das neue Recht auf Verfahren hat, die noch während der Geltung des früheren Rechts eingeleitet wurden.

Absatz 1: Absatz 1 stellt klar, dass das neue Recht in hängigen erstinstanzlichen Verfahren sofort angewandt wird.

Absatz 2: Absatz 2 bestimmt, dass das neue Recht in Rechtsmittelverfahren nicht angewandt wird, d.h. Gegenstände, über die noch während der Geltungszeit des früheren Rechts ein Entscheid gefällt wurde, werden auch im Rechtsmittelverfahren nach dem früheren Recht beurteilt.

10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf des Grossratsbeschlusses
Synopsis zum Bestattungsgesetz

Bestattungsgesetz (BestG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben] sowie in den Bericht der ...kommission Nr. [Nr. eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen*1.1 Grundsätze***§ 1** Gegenstand und Zweck¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen.² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.**§ 2** Friedhöfe und Krematorium¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.**§ 3** Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofszwang¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und von den zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.*1.2 Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr***§ 4** Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.² Kümmt sich niemand um eine im Kantonsgebiet verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.**§ 5** Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:

- a) die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung innerhalb des Kantonsgebiets;
- b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;
- c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;
- d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;

- e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit,
- f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude zum Grab und deren Beisetzung;
- g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Überführung der Urne vom Krematorium zum Grab und die Beisetzung der Urne sowie
- h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.

² Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.

³ Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.

§ 6 Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet

¹ Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.

² Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.

1.3 Zuständigkeiten

§ 7 Zuständigkeit für das Bestattungswesen

¹ Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.

§ 8 Zuständigkeit für das Friedhofswesen

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofswesens zuständig.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofswesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.

⁴ Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für einen Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.

⁵ Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofswesen aus.

2. Bestattungswesen

2.1 Aufgaben im Bestattungswesen

§ 9 Aufgaben im Bestattungswesen

¹ Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere

- a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;
- b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;
- c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15;
- d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;
- e) die Ausstellung von Leichenpässen;
- f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen;
- g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens sowie
- h) die Rechnungsführung im Bereich des Bestattungswesens.

§ 10 Friedhofkommission

¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofswesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.

² Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.

³ Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofswesen.

2.2 Bestatterinnen und Bestatter

§ 11 Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt

¹ Wer im Kanton Basel-Stadt ein Bestattungsunternehmen betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregisterausügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.

³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Für Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 hiervoor nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste der im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestattern.

2.3 Arten der Bestattung und der Beisetzung

§ 12 Bestattungsarten

¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.

² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.

³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.

§ 13 Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung

¹ Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.

§ 14 Beisetzung nach einer Feuerbestattung

¹ Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.

² Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen tragen die Angehörigen oder das mit dieser Aufgabe betraute Bestattungsunternehmen.

§ 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart

¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.

² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.

³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.

§ 16 Fehlende Erklärung der verstorbenen Person

¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.

² Im Übrigen sind ohne gegenteilige Anhaltspunkte die folgenden Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt, wenn sie mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führten oder mit ihr bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten:

- a) Kinder über 16 Jahren;
- b) Eltern und Geschwister über 16 Jahren;
- c) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren;
- d) andere nahestehende Personen über 16 Jahren.

³ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.

2.4 Anordnung und Durchführung der Bestattung

§ 17 Leichenschau

¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.

² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.

³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.

⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.

⁵ Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.

§ 18 Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.

² Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.

§ 19 Anzeigepflicht bei Todesfällen

¹ Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.

² Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.

§ 20 Zeitpunkt der Bestattung

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf die Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.

² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.

³ Die Bestattung soll in der Regel innert längstens sieben Tagen nach Eintreten des Todes stattfinden.

§ 21 Publikation und Datenschutz

¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 anordnungsberechtigte Person zugestimmt, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.

² Die Publikation erfolgt im Internet.

2.5 Transporte von Leichen und Asche Verstorbener; Leichenpässe

§ 22 Bewilligung und Meldung von Transporten

¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung auf einem Friedhof im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.

§ 23 Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll

¹ Leichenpässe gemäss § 24 werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.

² Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);
- b) Ort und Datum des Todes;
- c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;
- d) Bestimmungsort der Überführung;
- e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie
- f) Angaben über das Verschiessen und Versiegeln des Sarges.

³ Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.

⁴ Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen zu erheben.

§ 24 Ausstellung von Leichenpässen

¹ Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.

3. Friedhofswesen

3.1 Grundsatz

§ 25 Aufgaben im Friedhofswesen

¹ Das Friedhofswesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Vornahme von Beisetzungen;
- b) die Abgabe von Gräbern;
- c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;
- d) die Friedhofplanung;
- e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofswesens;
- f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;
- g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie
- h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.

3.2 Gräber

§ 26 Grabarten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.

² Diese Kompetenz kann delegiert werden.

§ 27 Ruhezeit und Räumung von Gräbern

¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

² Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Grabarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.

³ Nach Ablauf der Ruhezeit können Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.

⁴ Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen und weitere Gegenstände abholen können.

⁵ Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholten Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 28 Exhumierung

¹ Erdbestattete Leichname dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nicht ausgegraben werden.

² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung des Leichnams gewährleistet ist.

³ Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Ausgrabung eines Leichnams nach Ablauf der Ruhezeit sowie der Ausgrabung von Urnen in den Ausführungsbestimmungen.

§ 29 Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.

§ 30 Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Grabstätten

¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen. Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Grabstätten erlassen werden.

² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Grabstätten sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Grabarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.

³ Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.

§ 31 Verwahrloste Grabstätten

¹ Verwahrloste Grabstätten werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.

² Nach Ablauf dieser Frist räumt die zuständige Behörde die individuelle Anpflanzfläche und kann auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung anlegen.

³ Lassen sich bei Familiengräbern anhand des Friedhofregisters und trotz Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben. Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, das unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.

§ 32 Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer

¹ Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszuschreiben.

² Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches darüber verfügen kann.

4. Gebühren

§ 33 Erhebung

¹ Für die Einräumung von Grabnutzungsrechten sowie für die von den zuständigen Behörden im Bereich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrachten Amtshandlungen, Dienstleistungen und gelieferten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Gebühren werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kosten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Gebühren in einer Verordnung.

5. Vollzug

§ 34 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme

¹ Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.

² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn:

- a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;
- b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder
- c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.

³ Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

§ 35 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

§ 36 Haftung

¹ Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.

6. Rechtspflege

§ 37 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder beim Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.

² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekuriert werden.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekuriert werden.

7. Schlussbestimmungen

§ 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.

§ 39 Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Bestattungsgesetz Synopse Stand 14.08.2019

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
Bestattungsgesetz (BestG)		
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. xx.xxxx.01 vom xx. xxx 201x sowie in den Bericht der ...kommission Nr. xx.xxxx.02 vom xx. xxx 201x</p> <p><i>erlässt</i></p>		
I.		
1. Allgemeine Bestimmungen		
1.1 Grundsätze		
<p>§ 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen.</p> <p>² Es bezweckt, die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen sicherzustellen.</p>		Neue Bestimmung.
<p>§ 2 Friedhöfe und Krematorium</p> <p>¹ Das Betreiben von Friedhöfen ist den Einwohnergemeinden vorbehalten.</p>	<p>§ 1 Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.</p>	<p>In Präzisierung des bisherigen Gesetzes wird das Friedhofmonopol zugunsten der öffentlichen Hand explizit festgehalten. Gemäss § 57 Abs. 2 KV und § 18 Gemeindegesetz führt der Kanton die Geschäfte der Einwohnergemeinde Basel-Stadt und betreibt somit auch deren Friedhöfe.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Der Regierungsrat kann öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften mit kantonaler Anerkennung, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhezeit von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten bewilligen. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen oder Riehen zu liegen kommen, muss die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde vorliegen.</p> <p>³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Gesundheitsrechts, bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Kanton kann ein Krematorium betreiben. Er kann mit anderen Gemeinwesen Verträge betreffend die Übernahme von Kremationen und Abdankungen abschliessen.</p>	<p>§ 6 Orte der Bestattung ¹ [...] ² Der Regierungsrat ist ermächtigt, religiösen Körperschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, die Erstellung eigener Bestattungsplätze auf privatem Areal und unter Gewährleistung einer minimalen Ruhefrist von 20 Jahren auf ihre eigenen Kosten zu gestatten. Sollen solche Bestattungsplätze auf dem Gebiet einer Landgemeinde zu liegen kommen, ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.</p> <p>³ Bei der Erteilung einer Bewilligung sind unter Wahrung der öffentlichen Interessen die für die Erstellung und den Betrieb erforderlichen Vorschriften festzusetzen.</p> <p>§ 17 Vertrag mit auswärtigen Behörden ¹ Das zuständige Departement ist ermächtigt, mit auswärtigen Behörden Verträge abzuschliessen, wonach die Einäscherung von Leichen auswärts Verstorbener zu besonderen Bedingungen bewilligt wird, wenn sich die Gemeinde des Sterbeortes verpflichtet, die Bezahlung der Gebühren zu übernehmen und die Aschenurnen auf ihren Friedhöfen beizusetzen.</p>	<p>Wie bisher soll der Regierungsrat auch künftig Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Religion eine andere als die auf den öffentlichen Friedhöfen gebräuchliche Bestattungsart vorschreibt, eine Bewilligung zum Betreiben eines Friedhofs erteilen können, sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Regierungsrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und der Israelitischen Gemeinde eine solche Bewilligung eingeräumt. Neu orientiert sich das Gesetz an der Kantonsverfassung und nennt als mögliche Bewilligungsnehmerinnen einerseits die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften (vgl. § 126 KV) und andererseits die anderen, privatrechtlich organisierten Kirchen und Körperschaften mit kantonaler Anerkennung (§ 133 KV). Diese bieten Gewähr, dass eine private Ruhestätte gebührend betrieben und mindestens während der gesetzlichen Ruhezeit sichergestellt ist.</p> <p>Der Betrieb eines Krematoriums wird neu explizit als Kompetenz des Kantons aufgeführt.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>§ 3 Zulässigkeit von Bestattungen und Beisetzungen; Friedhofzwang</p> <p>¹ Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen dürfen Bestattungen und Beisetzungen nur auf Friedhöfen und von den zuständigen Behörden oder von Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt wurden, vorgenommen werden.</p>	<p>§ 1 Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Bestattungen dürfen nur durch die von den zuständigen Behörden hiezu beauftragten Personen und nur an den von den zuständigen Behörden hiefür bestimmten Plätzen vorgenommen werden.</p> <p>§ 6 Orte der Bestattung ¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p>	<p>Am bisherigen Friedhofzwang wird im Grundsatz festgehalten. Allerdings sollen Ausnahmen möglich sein, sofern das Gesetz sie definiert. Entsprechend der gewandelten Bestattungskultur sieht das Gesetz in § 14 eine Ausnahme für die Beisetzung von Urnen bzw. die Ausbringung der offenen Asche vor, wobei die dort statuierten Bedingungen eingehalten sein müssen.</p>
<p>1.2 Unentgeltliche Bestattung und Bestattung im Kantonsgebiet gegen Gebühr</p>		
<p>§ 4 Anspruch auf unentgeltliche Bestattung im Kantonsgebiet</p> <p>¹ Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz im Kantonsgebiet hatten, haben Anspruch auf eine entsprechend diesem Gesetz sowie den gestützt darauf erlassenen Bestimmungen unentgeltliche Bestattung und Beisetzung im Kanton.</p>	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Bestattung von Verstorbenen, im Zeitpunkt des Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesenen Personen, erfolgt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes unentgeltlich.</p> <p>§ 14 Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet ¹ Die Bestattung ist unentgeltlich für alle verstorbenen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kantonsgebiet wohnhaft gewesen sind, auch wenn sie auswärts verstorben sind.</p>	<p>Bisheriger § 3 wurde übernommen, wobei „wohnhaft gewesen“ mit dem zivilrechtlich eindeutigen Ausdruck „Wohnsitz hatten“ ersetzt wurde.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Kümmert sich niemand um eine im Kantonsgebiet verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Bestattung zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht.</p>	<p>² Kümmert sich niemand um die verstorbene Person und ist diese nachweislich mittellos verstorben oder sind keine zur Kostentragung verpflichteten Verwandten vorhanden, erfolgt die Kremation zu Lasten des Kantons, auch wenn kein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung besteht</p>	
<p>§ 5 Leistungen im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung</p> <p>¹ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen:</p> <p>a) die Abgabe eines einfachen Sarges einschliesslich der Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes oder von Leichentüchern und der rituellen Waschung innerhalb des Kantonsgebiets;</p> <p>b) die Überführung der verstorbenen Person von einem Ort innerhalb des Kantonsgebiets auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;</p> <p>c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem einfachen Aufbahrungsraum;</p> <p>d) die Nutzung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier einschliesslich eines Orgelspiels;</p> <p>e) die Inanspruchnahme eines Erdreihen-, eines Urnenreihen- oder eines Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit,</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude zum Grab und deren Beisetzung;</p>	<p>§ 15 Leistungen bei unentgeltlicher Bestattung</p> <p>¹ Für Anspruchsberechtigte gemäss § 14 Abs. 1 sind folgende Leistungen unentgeltlich:</p> <p>a) Die Lieferung eines einfachen Sarges inkl. Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes;</p> <p>b) die Überführung der verstorbenen Person auf einen Friedhof im Kanton Basel-Stadt;</p> <p>c) die Aufbahrung der verstorbenen Person in einem Aufbahrungsraum;</p> <p>d) die Zurverfügungstellung der Räume und Einrichtungen für die Abdankungsfeier inkl. Orgelspiel;</p> <p>e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;</p> <p>f) bei Erdbestattungen die Überführung der verstorbenen Person vom Friedhofgebäude bis zum Grabe und deren Beisetzung;</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>g) bei Feuerbestattungen die Einäscherung der verstorbenen Person, die Überführung der Urne vom Krematorium zum Grab und die Beisetzung der Urne sowie</p> <p>h) Leistungen des Bestattungswesens im Rahmen der vorstehenden lit. a bis g.</p> <p>² Sämtliche darüber hinaus gehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Können die Kosten nicht durch den Nachlass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Bestellerin oder des Bestellers.</p> <p>³ Die Erklärung über die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt in der Regel im Rahmen der Anmeldung des Todesfalls. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Asche.</p>	<p>g) bei Kremation die Einäscherung der verstorbenen Person und die Lieferung und Beisetzung der Urne in einem Grabe.</p> <p>² Ist der Tod ausserhalb des Kantonsgebietes erfolgt, kann der Kanton auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag an einen entsprechenden einfachen Sarg entrichten, der in der Höhe dem Preis des einfachen Basler Sarges entspricht. Die Kosten der Einsargung, des Leichenhemdes und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis auf einen basel-städtischen Friedhof gehen zu Lasten der Hinterlassenschaft.</p> <p>³ Soll die im Zeitpunkt ihres Ablebens im Kanton wohnhaft gewesene Person nicht im Kanton Basel-Stadt beigesetzt werden, besteht lediglich Anspruch auf unentgeltliche Lieferung des einfachen Sarges inklusive Einsargung und eines einfachen Leichenhemdes. In diesen Fällen wird kein Beitrag an einen privaten Sarg entrichtet. Soll die verstorbene Person hier kremiert, die Urne aber ausgeführt werden, so erfolgen alle Leistungen bis zur Übergabe der Urne unentgeltlich.</p>	<p>Neu als Verdeutlichung: Alle beratenden und administrativen Leistungen betr. die unentgeltliche Bestattung sind ebenfalls in deren Umfang enthalten.</p> <p>Das System gemäss den Absätzen 2 und 3 von § 15 des geltenden Gesetzes, wonach der Umfang der Leistungen variieren kann, je nachdem, ob der Sterbe- bzw. der Bestattungsort ausserhalb des Kantons liegt, hat sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Wichtiger noch ist, dass es dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Dementsprechend sollen diese beiden Regelungen fallengelassen werden.</p> <p>Neu wird in Abs. 3 auch geregelt, wie lange der Anspruch auf die (einzelnen) Leistungen der unentgeltlichen Bestattung besteht: Nach erfolgter Beisetzung oder Aushändigung der Urne verfällt der Anspruch auf allfällig nicht in Anspruch genommene Leistungen.</p>
<p>§ 6 Übrige Bestattungen im Kantonsgebiet</p>	<p>§ 14 Anspruch auf Bestattung im Kantonsgebiet</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen sowie verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Bettingen und Riehen sowie der Stadt Basel mit letztem Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben Anspruch darauf, gegen Bezahlung der Gebühren auf einem Friedhof im Kanton bestattet bzw. beigesetzt zu werden.</p> <p>² Andere ausserhalb des Kantonsgebiets verstorbene Personen können nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde und gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren auf einem Friedhof im Kantonsgebiet bestattet bzw. beigesetzt werden.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen dieses Gesetzes, wer auf ihren gemeindeeigenen Friedhöfen bestattet bzw. beigesetzt werden darf.</p>	<p>² Keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung haben alle übrigen im Kantonsgebiet verstorbenen Personen. Sie können gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. von den Gemeinderäten festgesetzten Gebühren auf einem Friedhof im Kanton beigesetzt werden. Die Beisetzung auf einem Friedhof der Landgemeinden kann von deren ausdrücklicher Zustimmung abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.</p> <p>⁴ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger der Landgemeinden, die in den betreffenden Landgemeinden wohnhafte Angehörige haben, können mit Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde auf den gemeindeeigenen Friedhöfen beigesetzt werden. Die Gemeinderäte legen die zu bezahlenden Gebühren fest.</p> <p>§ 16 Bestattung auswärts verstorbener Personen ¹ Andere als in § 14 aufgeführte verstorbene Personen können nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde (Kanton oder Landgemeinden) und gegen Bezahlung der vom Regierungsrat bzw. den Gemeinden festgesetzten Gebühren im Kanton bestattet werden. Für solche Beisetzungen ist das Benützungsrecht an einem Familien- oder Reihengrab zu erwerben.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 bis 4 sowie § 16 Absatz 1 des bisherigen Gesetzes werden inhaltlich übernommen, aber umformuliert.</p>
<p>1.3 Zuständigkeiten</p>		
<p>§ 7 Zuständigkeit für das Bestattungswesen</p>		<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Der Kanton ist für die Aufgaben im Bestattungswesen zuständig.</p>		<p>Mit der expliziten Festlegung der Zuständigkeit des Kantons für das Bestattungswesen und der Definition dieser Aufgaben in § 9 wird neu auf Gesetzesstufe geregelt, welche Aufgaben zentral durch den Kanton erfüllt werden.</p>
<p>§ 8 Zuständigkeit für das Friedhofswesen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Aufgaben des Friedhofwesens zuständig.</p> <p>² Die Gemeinden Bettingen und Riehen erlassen die für ihr Friedhofswesen notwendigen Regelungen. Sie hören die im Kanton für das Bestattungswesen zuständige Behörde vor Erlass und Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen können gegen entsprechende Vergütung den Kanton mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung ihrer gemeindeeigenen Friedhöfe beauftragen.</p> <p>⁴ Können auf den Friedhöfen der Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, sorgen die Gemeinden Bettingen und Riehen für ein Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.</p>	<p>§ 1 der Friedhofordnung Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Gottesäcker Bettingen und Riehen auf eigene Kosten und vorbehältlich der Aufsicht des Kantons in eigener Regie und auf eigene Kosten.</p> <p>² Sie können damit auch die zuständige kantonale Behörde gemäss § 3 dieser Verordnung gegen entsprechende Vergütung beauftragen.</p> <p>³ Können in den Friedhöfen in den Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, so sorgen Bettingen und Riehen für eine Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.</p>	<p>Die Zuweisung der Aufgaben des Friedhofwesens an die Einwohnergemeinden entspricht der geltenden Regelung in § 1 der Friedhofordnung (vgl. zur Definition dieser Aufgaben § 25). Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung wurde die Bestimmung neu ins Gesetz überführt. Wie bereits im Zusammenhang mit § 2 ausgeführt, übernimmt der Kanton die Aufgaben der Einwohnergemeinde Basel-Stadt.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>⁵ Der Kanton übt die Aufsicht über das Friedhofwesen aus.</p>	<p>§ 5 der Friedhofordnung Aufsicht 1 Die Stadtgärtnerei ist für die Aufsicht über den Israelitischen Friedhof und die Friedhöfe in Bettingen und Riehen zuständig.</p>	<p>Absatz 5 regelt die Aufsicht des Kantons über die Tätigkeit des Friedhofwesens aufgrund seiner Bedeutung neu auf Gesetzesstufe. Dem Kanton kommt damit die Aufsicht über das gesamte Friedhofwesen zu. Das umfasst auch die Aufsicht über nicht-öffentliche Friedhöfe gemäss § 2 Abs. 2.</p>
<p>2. Bestattungswesen</p>		
<p>2.1 Aufgaben im Bestattungswesen</p>		
<p>§ 9 Aufgaben im Bestattungswesen</p> <p>¹ Das Bestattungswesen umfasst alle für die schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung von Verstorbenen nötigen Aufgaben, insbesondere</p> <p>a) den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Krematoriums;</p> <p>b) das Zulassungswesen betreffend Bestatterinnen und Bestatter;</p> <p>c) das Führen der Hinterlegungsstelle für Erklärungen gemäss § 15;</p> <p>d) die Durchführung des Anmeldeverfahrens bei Todesfällen;</p> <p>e) die Ausstellung von Leichenpässen;</p> <p>f) die Vorbereitung und Anordnung von Bestattungen und Beisetzungen sowie</p>		<p>Neue Bestimmung.</p> <p>§ 9 ist eine neue Bestimmung. § 9 Abs. 1 umschreibt die Aufgaben des Bestattungswesens und definiert sie als diejenigen Aufgaben, die für eine schickliche und pietätvolle Bestattung und Beisetzung erforderlich sind.</p> <p>Nicht abschliessende Aufzählung.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>g) die Durchführung sämtlicher Bewilligungsverfahren sowie den Erlass aller nötigen Verfügungen im Bereich des Bestattungswesens sowie</p> <p>h) die Rechnungsführung im Bereich des Bestattungswesens.</p>		
<p>§ 10 Friedhofkommission</p> <p>¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungs- und des Friedhofwesens kann der Regierungsrat eine kantonale Friedhofkommission einsetzen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Organisation, die Aufgaben und die Befugnisse der Friedhofkommission durch Verordnung.</p> <p>³ Die Friedhofkommission berät die Gemeinden Bettingen und Riehen auf deren Wunsch hin bei Fragen betreffend deren Friedhofwesen.</p>	<p>§ 2</p> <p>¹ Zur Beratung im Bereich des Bestattungswesens und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Friedhofsanlagen kann dem zuständigen Departement eine Friedhofskommission beigegeben werden.</p> <p>² Aufgaben und Befugnisse dieser Kommission werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.</p> <p>³ Die Landgemeinden können für ihre Friedhöfe eigene Beratungsgremien bezeichnen. Sie können die kantonale Friedhofskommission beratend beiziehen.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Satz 1 wurde gestrichen, da sich die Kompetenz der Gemeinden zum Erlass eigener Regelungen für ihr Friedhofwesen aus § 8 Abs. 2 sowie aus dem Gemeindegesetz ergibt.</p>
<p>2.2 Bestatterinnen und Bestatter</p>		
<p>§ 11 Zulassung von Bestatterinnen und Bestattern im Kanton Basel-Stadt</p> <p>¹ Wer im Kanton Basel-Stadt Bestatterin oder Bestatter ein Bestattungsunternehmen betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.</p>	<p>§ 29a Bewilligung für Bestattungsunternehmen</p> <p>¹ Wer im Kanton ein Bestattungsunternehmen betreiben will, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller oder, im Fall einer juristischen Person, die verantwortliche Person über einen Fachausweis der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Der Leumund ist mittels Straf- und Betreibungsregisterauszügen, die nicht älter als drei Monate sein dürfen, nachzuweisen.</p> <p>³ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a) Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen;</p> <p>b) die gesetzlichen Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴ Für Bestattungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 hiervor nicht erfüllen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht eine Liste der im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter.</p>	<p>² Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bzw. die verantwortliche Person einer juristischen Person im Besitze des Fachausweises der vom BIGA anerkannten Ausbildung mit abschliessender Berufsprüfung für Bestatterinnen und Bestatter ist und über einen guten Leumund verfügt.</p> <p>³ Im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gesetzesänderung im Kanton domizilierte Bestattungsunternehmen dürfen ihre Tätigkeit weiter ausüben.</p>	<p>Neue Bestimmung. Enthält klare Vorgaben, wie der gute Leumund nachzuweisen ist.</p> <p>Neuer Abs. 3 enthält die Regelung des Widerrufs der Bewilligung. Der bisherige Abs. 3 war eine Übergangsbestimmung, die überholt ist.</p> <p>Klärung der übergangsrechtlichen Verhältnisse. Die 1997 eingeführte Bewilligungspflicht gilt gemäss dem geltenden BestG nicht für schon vor 1997 tätige Unternehmen. Mit der vorliegenden Regelung soll die „ewige“ Perpetuierung dieser Privilegierung beendet werden.</p> <p>Neue gesetzliche Grundlage zur Publikation der Namen der zugelassenen Bestatterinnen und Bestatter.</p>
<p>2.3 Arten der Bestattung und der Beisetzung</p>		
<p>§ 12 Bestattungsarten</p>	<p>§ 4 Bestattungsarten</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Zulässig sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen.</p> <p>² Als Erdbestattung gilt die Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab.</p> <p>³ Als Feuerbestattung gilt die Einäscherung der eingesargten Leiche im Krematorium.</p>	<p>¹ Als Bestattungsarten gelten grundsätzlich: 1 Die Erdbestattung (Beisetzung der eingesargten Leiche in einem Erdgrab); 2 Die Kremation (Einäscherung der eingesargten Leiche und Beisetzung der in einer Urne verwahrten Asche in einem Urnengrab oder in einer Urnennische).</p> <p>² Urnen können auch in einem bestehenden Erdgrab beigesetzt werden.</p>	<p>§ 12 überführt § 4 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bestattungen ins neue Bestattungsgesetz, wobei neu die Bestattungsarten unabhängig von der Beisetzungsform definiert werden.</p> <p>Die beiden Bestattungsarten unterscheiden sich auch dadurch, dass bei der Erdbestattung zugleich die Art der Beisetzung vorgegeben ist.</p> <p>Bei der Erdbestattung soll neu ein strikter Friedhofszwang gelten (vgl. § 13), während bei der Feuerbestattung die Art der Beisetzung nicht definiert ist und auch kein Zwang zur Beisetzung auf einem Friedhof besteht (vgl. § 14). Entsprechend der vorstehenden Trennung zwischen Erd- und Feuerbestattung sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung neu in zwei getrennten Paragrafen (§§ 13 und 14) geregelt.</p>
<p>§ 13 Beisetzung im Rahmen der Erdbestattung</p> <p>¹ Beisetzungen im Rahmen von Erdbestattungen dürfen nur auf einem Friedhof erfolgen.</p>	<p>§ 6 Orte der Bestattung</p> <p>¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p>	<p>Für Erdbestattungen sieht das Gesetz aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen sowie zum Schutz des Grundwassers neu und in Abweichung von § 6 Abs. 4 des geltenden Gesetzes den ausnahmslosen Friedhofszwang vor.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
	<p>⁴ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ausnahmsweise die Beisetzung einer verstorbenen Person, die in der Stadt Basel Wohnsitz hatte, ausserhalb eines Friedhofs auf privatem Boden in der Stadt Basel bewilligen. Die gleiche Befugnis steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten einer Landgemeinde innerhalb ihrer Gemeindegrenze zu.</p> <p>⁵ Vor der Bewilligungserteilung für eine Bestattung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofes ist abzuklären, ob die Grundwasserverhältnisse eine Bestattung zulassen.</p>	<p>Die bisherigen Abs. 4 und 5 erlangten in der Praxis keine Bedeutung.</p>
<p>§ 14 Beisetzung nach einer Feuerbestattung</p> <p>¹ Der Feuerbestattung kann die Beisetzung der Urne oder der offenen Asche folgen.</p>	<p>§ 4 Bestattungsarten</p> <p>¹ Als Orte der Bestattung sowohl für Erdbestattungen als auch für die Beisetzung von Urnen dienen die öffentlichen Friedhöfe.</p>	<p>Bei der Beisetzung nach einer Feuerbestattung ist grundsätzlich neu, dass nicht nur eine Beisetzung der Asche in der Urne möglich ist, sondern auch eine Beisetzung der sogenannten offenen Asche.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche ausserhalb von Friedhöfen ist zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird, die gewünschte Beisetzung oder Ausbringung der Asche weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zugestimmt haben. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bedingungen tragen die Angehörigen oder das mit dieser Aufgabe betraute Bestattungsunternehmen.</p>	<p>³ Ausnahmsweise können die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident einer Landgemeinde die Beisetzung einer Urne ausserhalb eines Friedhofs gestatten, wenn der Nachweis einer pietätvollen Aufbewahrung erbracht wird.</p> <p>⁴ Auf begründetes Gesuch hin kann überdies die Bewilligung erteilt werden, soweit es ethisch verantwortbar ist und die Pietät gewahrt bleibt, die Asche einer verstorbenen Person an einem geeigneten Ort zu verstreuen. Voraussetzung dafür ist, dass die verstorbene Person eine entsprechende schriftliche letztwillige Verfügung hinterlassen hat oder dass die Angehörigen wichtige Gründe dafür glaubhaft darlegen können.</p>	<p>Für die Beisetzung von Urnen oder der offenen Asche gilt kein Friedhofzwang mehr. Soll die Urne herausgegeben werden, sei es zum Zweck der Beisetzung der Urnen ausserhalb eines Friedhofs, zur Aufbewahrung der Urne oder zur Ausbringung der offenen Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof, übernehmen die Angehörigen oder das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen die Verantwortung, mit der Urne bzw. der Asche nach den Vorgaben des Gesetzes umzugehen. Diese sich direkt aus dem Gesetz ergebende Pflicht ersetzt das frühere Bewilligungsverfahren, das gestrichen wurde.</p>
<p>§ 15 Wahl der Bestattungs- und Beisetzungsart</p> <p>¹ Die Bestattungs- und Beisetzungsart richtet sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des tatsächlich Möglichen nach dem Wunsch der verstorbenen Person.</p> <p>² Jede urteilsfähige, über 16 Jahre alte Person mit Wohnsitz im Kanton ist berechtigt zu bestimmen, wie sie bestattet und Beigesetzt werden soll, und eine entsprechende Erklärung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p>	<p>§ 5 Wahl der Bestattungen</p> <p>¹ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte urteilsfähige und über 16 Jahre alte Person ist berechtigt, durch eine bei der zuständigen Stelle zu hinterlegende eigenhändig unterschriebene Erklärung zu bestimmen, nach welcher Art sie im Falle ihres Ablebens im Kantonsgebiet bestattet werden soll.</p> <p>² Diese Erklärung kann nur von der Person, die sie unterzeichnet hat, zurückgezogen werden.</p>	<p>Neu wird der Begriff des Wohnsitzes im Kanton verwendet (nicht „wohnhaft sein“).</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung und Beisetzung verbindlich, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons umfassen, durchführbar sowie kontrollierbar sind und ethischen Grundsätzen nicht widersprechen. Bei gebührenpflichtigen Leistungen sind die Anordnungen für die zuständigen Behörden nur insoweit verbindlich, als die Kostentragung sichergestellt ist.</p>	<p>³ Gültige Erklärungen sind für die Anordnung der Bestattung verbindlich.</p> <p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung ² Liegt eine Erklärung der verstorbenen Person über die Bestattungsart gemäss § 5 dieses Gesetzes oder über weitere Bestattungsbegehren vor, ist das zuständige Amt bei der Anordnung der Bestattung auf Kantonsgebiet an die darin enthaltenen Anweisungen gebunden, soweit diese unentgeltliche Leistungen des Kantons betreffen und durchführbar und kontrollierbar sind und nicht den guten Sitten widersprechen. Eine Hinterlegung dieser Erklärung erfolgt gemäss den Vorschriften des § 5.</p>	<p>Neu wird die Einschränkung eingeführt, dass für Anordnungen der verstorbenen Person, die Gebühren auslösen, die Kostentragung sichergestellt sein muss.</p>
<p>§ 16 Fehlende Erklärung der verstorbenen Person</p> <p>¹ Fehlt eine Erklärung der verstorbenen Person, so ist in der Regel die Entscheidung über die Bestattungs- und Beisetzungsart derjenigen Person massgebend, die als Ehegattin, als Ehegatte, als eingetragene Partnerin oder als eingetragener Partner mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistete.</p>	<p>§ 5 Wahl der Bestattungen</p> <p>⁴ Hat die verstorbene Person keine Erklärung abgegeben, so haben ihre nächsten Angehörigen die Bestattungsart zu bestimmen.</p> <p>⁵ Wenn weder eine Erklärung der verstorbenen Person vorliegt, noch eine solche von Angehörigen erhältlich ist, ist die Kremation anzuordnen.</p>	<p>Neu wird für die Bestimmung der anordnungsberechtigten Person eine Kaskade geschaffen, die im Grundsatz jener von Art. 378 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) über die vertretungsberechtigten Personen bei medizinischen Massnahmen folgt. Damit sollen Konflikte unter Angehörigen möglichst vorgebeugt werden. Soll die im Gesetz vorgesehene Rangfolge nicht zum Zug kommen, so steht es jeder Person offen, entsprechende eigene Anordnungen zu treffen und gemäss § 15 zu hinterlegen.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Im Übrigen sind ohne gegenteilige Anhaltspunkte die folgenden Personen der Reihe nach anordnungsberechtigt, wenn sie mit der verstorbenen Person einen gemeinsamen Haushalt führten oder mit ihr bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt pflegten:</p> <p>a) Kinder über 16 Jahren; b) Eltern und Geschwister über 16 Jahren; c) Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren; d) andere nahestehende Personen über 16 Jahren.</p> <p>³ Ist innert nützlicher Frist keine Anordnung erhältlich oder widersprechen sich gleichrangige Anordnungen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person. In der Regel werden die Kremation und die Beisetzung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab angeordnet.</p>	<p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung</p> <p>³ Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Durchführung der Bestattung gemäss den Anträgen der Personen, die um die Vornahme der Bestattung nachsuchen. Werden von verschiedenen Personen widersprechende Anträge gestellt, ist den Anträgen derjenigen Personen Folge zu geben, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften in erster Linie zur Anzeige des Todesfalles verpflichtet sind.</p> <p>⁴ Sucht niemand um die Bestattung nach, trifft das zuständige Amt innert nützlicher Zeit die erforderlichen Anordnungen.</p>	
<p>2.4 Anordnung und Durchführung der Bestattung</p>		
<p>§ 17 Leichenschau</p> <p>¹ Bei jeder im Kanton verstorbenen Person und jeder im Kanton aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen.</p>	<p>§ 21 Bestattungsausweise und Leichenschau</p> <p>¹ Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Die Ärztin oder der Arzt ermittelt die Todesart aufgrund einer persönlichen Untersuchung und stellt auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Formular eine Todesbescheinigung aus.</p> <p>³ Die Todesbescheinigung ist unverzüglich der zuständigen Behörde einzureichen, welche die Todesbescheinigung dem für die Beurkundung des Todes zuständigen Zivilstandsamt weiterleitet.</p> <p>⁴ Die Kosten der Leichenschau sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen. Bei Mittellosigkeit trägt der Kanton die Kosten.</p> <p>⁵ Fällt die Leichenschau mit der Legalinspektion gemäss Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 zusammen, trägt der Kanton die Kosten. Vorbehalten bleibt der Kostenentscheid im Strafverfahren.</p>	<p>² Die zuständigen amtsärztlichen Dienste können in Ausnahmefällen die Weisung erteilen, dass eine Leiche zu bestatten sei, bevor der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Von einer solchen Weisung haben sie die zuständige Zivilstandsbehörde schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Nach Eintritt des Todes ist unverzüglich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Praxisbewilligung im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton die Leichenschau vorzunehmen. Einer freipraktizierenden Ärztin oder einem freipraktizierenden Arzt sind Spitalärztinnen und -ärzte gleichgestellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem Todesfall gerufen werden. Die oder der den Tod feststellende Ärztin oder Arzt hat zuhanden der zuständigen Zivilstandsbehörde die vorgeschriebene Todesbescheinigung auszustellen.</p>	<p>Ist ein Leichnam aus hygienischen Gründen unverzüglich zu bestatten, erlassen die Medizinischen Dienste entsprechende Anweisungen gestützt auf Art. 69 der Eidg. Epidemienverordnung. Eine Wiederholung dieser Kompetenz an dieser Stelle ist überflüssig.</p> <p>Die Definition, welche Ärztinnen und Ärzte zur Vornahme der Leichenschau berechtigt sind, soll neu in der Verordnung zum Bestattungsgesetz geregelt werden. Die beigezogene Ärztin bzw. der beigezogene Arzt ist gemäss Art. 68 der eidgenössischen Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1) verpflichtet, die Medizinischen Dienste zu informieren, wenn der Eintritt des Todes nachweislich oder vermutlich im Zusammenhang mit einer gefährlichen übertragbaren Krankheit steht.</p> <p>Die Kosten der Leichenschau sind Erbgangskosten und gehen somit grundsätzlich zulasten des Nachlasses der verstorbenen Person. Bei Mittellosigkeit der verstorbenen Person sollen diese Kosten aber vom Kanton getragen werden, da es nicht angemessen erscheint, das Risiko der Mittellosigkeit der verstorbenen Person den für die Ausstellung der Todesbescheinigung in Anspruch genommenen Ärztinnen und Ärzte zu überwälzen.</p>
<p>§ 18 Aussergewöhnliche Todesfälle</p>	<p>§ 22 Amtsärztliche Kontrolle</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Liegt ein aussergewöhnlicher Todesfall vor, ist die Polizei zu benachrichtigen.</p> <p>² Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.</p>	<p>¹ Liegt ein gewaltsamer Tod vor oder ist ein solcher zu vermuten, ist die Polizei beizuziehen.</p> <p>² Ist bei einem unerwarteten Tod die Todesursache unklar oder ist der Todeshergang aufgrund der Umstände zweifelhaft, ist der zuständige amtsärztliche Dienst zu benachrichtigen.</p> <p>³ Sind die Todesumstände einer verstorbenen Person Gegenstand einer laufenden Strafuntersuchung, entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe. In den übrigen Fällen entscheidet der amtsärztliche Dienst darüber, ob die verstorbene Person ohne weitere Untersuchung zur Bestattung freigegeben werden kann oder ob eine Obduktion durchzuführen ist.</p>	<p>Entspricht Art. 253 Schweiz. Strafprozessordnung, § 34 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und Art. 34a der Eidg. Zivilstandsverordnung.</p> <p>Untersuchen die beigezogenen Strafverfolgungsbehörden den Todesfall, sind sie es, die eine Legalinspektion anordnen und zu diesem Zweck sachverständige Personen beiziehen. Als Sachverständige für die Untersuchung von verstorbenen Personen wurden mit der Verordnung über dauernd bestellte und amtliche Sachverständige im Strafverfahren (SG 257.135) die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Basel bezeichnet. Im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens entscheidet die verfahrensleitende Behörde über die Bestattungsfreigabe, in den übrigen Fällen die Direktion des Instituts für Rechtsmedizin.</p>
<p>§ 19 Anzeigepflicht bei Todesfällen</p> <p>¹ Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004.</p> <p>² Wird ein Todesfall angemeldet, leitet die zuständige Behörde die für Bestattung und Beisetzung erforderlichen Massnahmen ein.</p>	<p>§ 10 der Friedhofordnung Zur Anmeldung verpflichtete Personen 1 Zur Anmeldung der Todesfälle bei der Stadtgärtnerei sind diejenigen Personen verpflichtet, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt.</p> <p>§ 20 Anordnung und Durchführung der Bestattung ¹ Das zuständige Amt leitet die für eine Bestattung erforderlichen Massnahmen ein.</p>	
<p>§ 20 Zeitpunkt der Bestattung</p>	<p>§ 21 Bestattungsausweise und Leichenschau</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Zivilstandsamt gemeldet wurde und die zuständige Behörde gestützt auf die Todesbescheinigung die Bewilligung dazu erteilt hat.</p> <p>² In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestattung auch vor der Meldung des Todesfalls an das Zivilstandsamt bewilligen.</p> <p>³ Die Bestattung soll in der Regel innert längstens sieben Tagen nach Eintreten des Todes stattfinden.</p>	<p>¹ Es darf keine Bestattung vorgenommen werden, bevor der Todesfall im Zivilstandsregister eingetragen ist und ohne dass eine aufgrund einer Leichenschau ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung vorliegt.</p> <p>§ 23 Abs.2 Friedhofordnung: Die Bestattung soll in der Regel innert längstens 72 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, wobei allfällige Anordnungen der verstorbenen Person zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Zu denken ist hier an Fälle, in denen die Bestattung aus religiösen oder hygienischen Gründen möglichst umgehend zu erfolgen hat. In derartigen Fällen hat die zuständige Behörde die Meldung an das Zivilstandsamt möglichst rasch nachzuholen.</p> <p>Abs. 3 ist analog zu m bisherigen § 23 Abs. 2 Friedhofordnung formuliert. Allerdings wurde die Frist entsprechend den heutigen Verhältnissen bzw. der heutigen Praxis und technischen Möglichkeiten auf 7 Tage verlängert. Wichtige Vorgabe für Fälle, in denen keine Angehörigen gefunden werden können oder die Angehörigen über die Art der Bestattung streiten. Nach Ablauf dieser Frist wächst die Notwendigkeit der Durchführung der Bestattung insbesondere aus hygienischen Gründen; es muss damit nicht „ewig“ gewartet werden, sondern die Behörde kann über die Bestattung und deren Modalitäten entscheiden.</p>
<p>§ 21 Publikation und Datenschutz</p> <p>¹ Hat die verstorbene Person oder die nach § 16 anordnungsberechtigte Person zugestimmt, veröffentlicht die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der verstorbenen Person sowie Zeit und Ort der Abdankung.</p> <p>² Die Publikation erfolgt im Internet.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p> <p>Diese Zustimmungslösung entspricht der Entwicklung der Vorschriften über den Umgang mit Personenstandsdaten. Mit der kürzlich erfolgten Revision der kantonalen Zivilstandsverordnung wurde die frühere Publikation von Todesfällen abgeschafft.</p>
<p>2.5 Transporte von Leichen und Asche</p>		

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
Verstorbener; Leichenpässe		
<p>§ 22 Bewilligung und Meldung von Transporten</p> <p>¹ Die Einfuhr eines Leichnams oder der Asche einer verstorbenen Person in den Kanton Basel-Stadt zum Zweck der Bestattung und Beisetzung auf einem Friedhof im Kanton bedarf der Bewilligung der zuständigen Behörde.</p>		<p>Die Ein- und Ausfuhr in den und aus dem Kanton ist bis anhin nur in der Friedhofordnung geregelt (vgl. dort §§ 18 ff.). Da diesbezüglich eine (beschränkte, vgl. Abs. 1) Bewilligungspflicht gelten soll, werden diese Regelungen in das Gesetz überführt. Detailbestimmungen dazu und zu allfälligen Meldepflichten sind per Verordnung zu regeln.</p>
<p>§ 23 Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll</p> <p>¹ Leichenpässe gemäss § 24 werden nur bei Vorliegen eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls ausgestellt.</p> <p>² Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <p>a) die Personalien der verstorbenen Person (namentlich Vorname, Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnort);</p> <p>b) Ort und Datum des Todes;</p> <p>c) die Angabe, ob der Leichnam infektiös ist oder nicht;</p> <p>d) Bestimmungsort der Überführung;</p> <p>e) Angaben über den Inhalt des Sarges sowie</p> <p>f) Angaben über Verschliessen und Versiegeln des Sarges.</p>		

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>³ Das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll ist von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter zu erstellen und zu unterschreiben. Sie bzw. er ist dafür verantwortlich, dass der Sarg korrekt verschlossen und mit einem Siegel versehen wurde.</p> <p>⁴ Die Bestatterin oder der Bestatter ist ermächtigt, für die Ausstellung eines Einsargungs- und Versiegelungsprotokolls eine Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen zu erheben.</p>		<p>Bis anhin stellte die Stadtgärtnerei als Voraussetzung für die Ausstellung eines Leichenpasses eine Einsargungsbescheinigung aus (§ 17 Abs. 2 Friedhofordnung). Neu soll diese Aufgabe derjenigen Person zukommen, die die Einsargung vornimmt, da nur sie bestätigen kann, wer wie eingesargt wurde.</p> <p>Weil den Bestatterinnen und Bestattern damit eine (Teil-)Aufgabe des Staates übertragen wird, sollen sie im Gegenzug ermächtigt werden, die für die Erfüllung dieser Aufgabe vorgesehene Gebühr gemäss der Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung zu erheben. Aktuell beträgt diese Gebühr CHF 35.00.</p>
<p>§ 24 Ausstellung von Leichenpässen</p> <p>¹ Die zuständige Behörde stellt nur Leichenpässe für im Kanton Basel-Stadt verstorbene Personen aus. Für Personen mit letztem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, die ausserkantonale in der Schweiz verstorben sind, kann im Kanton Basel-Stadt ein Leichenpass ausgestellt werden, wenn eine Bestatterin oder ein Bestatter mit Zulassungsbewilligung im Kanton Basel-Stadt das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll erstellt hat.</p>		<p>Neue Bestimmung. Geregelt wird, für welche Personen die Basler Behörden Leichenpässe ausstellen. Wird bei einer ausserkantonale verstorbenen Person das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll nicht von einer im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatterin oder einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestatter ausgestellt, wird der Leichenpass von der Behörde am Sterbeort ausgestellt.</p>
<p>3. Friedhofwesen</p>		
<p>3.1 Grundsatz</p>		
<p>§ 25 Aufgaben im Friedhofwesen</p>		

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Das Friedhofswesen umfasst alle für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe nötigen Aufgaben, insbesondere:</p> <p>a) die Vornahme von Beisetzungen;</p> <p>b) die Abgabe von Gräbern;</p> <p>c) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister sowie der Belegungspläne;</p> <p>d) die Friedhofplanung;</p> <p>e) die Rechnungsführung im Bereich des Friedhofwesens;</p> <p>f) die Pflege der Friedhofanlagen einschliesslich der Staatsgräber;</p> <p>g) der Erlass von Bewilligungen und anderen Verfügungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, dem Unterhalt und der Verwaltung der öffentlichen Friedhöfe sowie</p> <p>h) die Pflege und Weiterentwicklung der Bestattungskultur.</p>		<p>§ 25 definiert die Aufgaben im Friedhofswesen und dient zusammen mit § 9 (Aufgaben im Bestattungswesen) sowie den §§ 7 und 8 unter anderem dazu, den Kompetenzbereich des Kantons von jenem der Einwohnergemeinden (an deren Stelle in der Stadt Basel der Kanton tritt, vgl. § 8 Abs. 2) abzugrenzen.</p> <p>Nicht übernommen wurde § 6 Abs. 2 lit. a Friedhofordnung betreffend den Betrieb des Krematoriums; diese Aufgabe gehört zum Bestattungswesen und wird vom Kanton ausgeführt (vgl. § 9 Abs. 1 lit. a).</p>
<p>3.2 Gräber</p>		
<p>§ 26 Grabarten</p>	<p>§ 7 Gräber</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan regelt die Grabarten, die zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>¹ Auf den öffentlichen Friedhöfen bestehen folgende Gräberarten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unentgeltlich:<ol style="list-style-type: none">a) Reihengräber für eingesargte Leichen;b) Reihengräber für Urnen;c) Gemeinschaftsgräber:2. Gegen Entgelt:<ol style="list-style-type: none">a) Familiengräber für eingesargte Leichen und Urnen;b) Urnennischen;c) grössere Beisetzungsstätten für Gemeinschaften usw.;d) Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung. <p>² Die Ausmasse der verschiedenen unentgeltlichen Gräber werden vom zuständigen Departement bzw. für Friedhöfe der Landgemeinden vom zuständigen Gemeinderat bestimmt.</p> <p>³ Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Grund und Boden dies gestattet. Das Nähere über Art und Grösse der Familiengräber auf den vom Kanton betriebenen Friedhöfen, über die für ihre Benützung geltenden Vorschriften und die dafür zu entrichtenden Gebühren wird vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.</p> <p>⁵ Durch die Bezahlung der Gebühr für ein Familiengrab wird nur das Recht erworben, darin zu den in der Urkunde angegebenen Bedingungen die zulässige Zahl von Leichen oder Urnen beisetzen zu dürfen; Grund und Boden bleiben Eigentum des Kantons oder der Gemeinde.</p>	<p>Bis anhin enthält § 7 des geltenden Bestattungsgesetzes eine Liste der auf den öffentlichen Friedhöfen bestehenden Grabarten. Neu sollen diese Regelungen nicht mehr auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Diese Kompetenz kann delegiert werden.</p>		<p>Mit der Möglichkeit der Kompetenzdelegation soll es ermöglicht werden, dass eine Anpassung des Gräberangebots an die sich ändernden Bedürfnissen der Bevölkerung einfacher erfolgen kann. Der Entwurf der neuen Bestattungsverordnung sieht hinsichtlich solcher Ausführungsbestimmungen vor, dass sie auf Departementsstufe erlassen werden können.</p>
<p>§ 27 Ruhezeit und Räumung von Gräbern</p> <p>¹ Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann die Ruhezeit für einzelne Grabarten verlängern. Bei einem Mangel an Grund und Boden kann die gesetzliche Ruhezeit für die Zeit des Mangels für sämtliche Grabstätten verkürzt werden.</p> <p>³ Nach Ablauf der Ruhezeit können Gräber abgeräumt und erneut verwendet werden. Beigesetzte Leichen und Urnen aus sich auflösendem Material verbleiben nach Ablauf der Ruhezeit in der Regel am Ort; andere Urnen können ausgegraben werden.</p>	<p>§ 9 Ruhezeit</p> <p>¹ Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.</p> <p>² Beigesetzte Leichen bleiben nach Ablauf der Ruhezeit am Ort. Urnen können ausgegraben werden. In diesem Falle wird die Asche in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Wurden bei der Beisetzung Urnen verwendet, die sich auflösen, bleibt die Asche im Boden.</p> <p>⁴ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab, an einer grösseren Beisetzungsstätte oder an einer Urnennische ist für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu erwerben. Im Falle einer neuen Beisetzung einer Leiche in einem Erdbestattungs-Familiengrab ist das Benützungsrecht, unter entsprechender Kostenfolge, jeweils so zu verlängern, dass eine mindestens zwanzigjährige Ruhezeit gewährleistet ist. Der Regierungsrat oder der zuständige Gemeinderat bestimmt, auf welchen Grabfeldern und zu welchen Konditionen Grabrechte auf Friedhofdauer abgegeben werden.</p>	<p>Beibehalten der 20-jährigen Ruhezeit.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>⁴ Die Räumung von Grabfeldern ist vorgängig zu publizieren und es ist eine angemessene Frist einzuräumen, damit Angehörige Grabmäler, Urnen und weitere Gegenstände abholen können.</p> <p>⁵ Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Gräber räumen und frei über die nicht abgeholten Gegenstände verfügen. Nicht abgeholte Asche wird in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p>	<p>⁵ Das Benützungsrecht an einem Familiengrab kann nach dessen Ablauf gegen Bezahlung der geltenden Gebühren auf eine weitere Dauer von mindestens zehn Jahren verlängert werden.</p> <p>§ 10 Abgekürzte Ruhezeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Gemeinderäte können bei Mangel an Grund und Boden, und wenn keine hygienischen Bedenken bestehen, die zwanzigjährige Ruhezeit für einen ganzen Friedhof oder Teile davon abkürzen. Die Abkürzung der Mindestruhezeit gibt den Angehörigen der in einem unentgeltlichen Grabe beigesetzten Personen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>² Für Familiengräber und grössere Beisetzungsstätten erfolgt bei Abkürzung der Ruhezeit eine verhältnismässige Rückvergütung der bezahlten Gebühren. es oder</p> <p>§ 12 Publikation der Räumung von Reihengrabfeldern und von verwaorlosten Familiengräbern</p> <p>¹ Eine wegen Ablaufs der Ruhezeit oder aus anderen Gründen notwendige Räumung eines Reihengrabfeldes oder eines Friedhofteils ist rechtzeitig zu publizieren. Den Angehörigen ist Gelegenheit zu geben, innert einer angemessenen Frist Grabmäler, Urnen, Pflanzen usw. zu entfernen.</p> <p>² Nach Ablauf der gesetzten Frist können die Gräber abgeräumt werden. Über die nicht weggenommenen Gegenstände wird frei verfügt.</p>	
<p>§ 28 Exhumierung</p>		

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Erdbestattete Leichname dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nicht ausgegraben werden.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn ausserordentliche Gründe vorliegen und die anderweitige Bestattung der Leiche gewährleistet ist.</p> <p>³ Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Ausgrabung von Leichnamen nach Ablauf der Ruhezeit sowie der Ausgrabung von Urnen in den Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 46 der Friedhofordnung</p> <p>¹ Die Ausgrabung und Verlegung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt.</p>	<p>§ 46 Abs. 1 Friedhofordnung, der die Exhumierung bisher regelt, schliesst die Vornahme einer Exhumierung aus, es sei denn die Strafverfolgungsbehörden/Gerichte ordnen sie an. Es ist aber denkbar, dass die Verweigerung einer Exhumierung die Persönlichkeitsrechte der Angehörigen verletzt.</p> <p>Die nun eingefügte Bestimmung ermöglicht es, dass die für die Beisetzung zuständige Behörde diese Interessenabwägung vornimmt und gegebenenfalls die Exhumierung zulässt. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass die Wiederbestattung der Leiche gewährleistet sein muss.</p> <p>Die Anordnung einer Exhumierung von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, zB zwecks einer DNA-Analyse, muss natürlich vorbehalten werden.</p> <p>Explizite Klarstellung, welche Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit Ausgrabungen von Leichnamen und Urnen von Regierungsrat zu erlassen sind.</p>
<p>§ 29 Bewilligungspflicht für Grabmäler</p> <p>¹ Die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung sowie sämtliche Arbeiten an und im Zusammenhang mit Grabmälern sind bewilligungspflichtig.</p>	<p>§ 13 Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Grabmälern</p> <p>¹ Die Aufstellung eines Grabmales oder eines Grabzeichens unterliegt der Bewilligungspflicht der zuständigen Behörde des Kantons oder der Landgemeinden. Das Aufstellungsgesuch ist unter Beilage einer Zeichnung des gewünschten Grabmales mit Angabe seiner Ausmasse und des zu verwendenden Materials inkl. der vorgesehenen Fundierung einzureichen.</p>	<p>Weitere Bewilligungstatbestände finden sich in § 49 Abs. 1, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 2 der geltenden Friedhofordnung, die die Erstellung von Grabmälern, ihre Entfernung und alle Arbeiten daran schon bisher einer Bewilligungspflicht unterstellen. Der Bedeutung der Regelung entsprechend soll die Bewilligungspflicht neu auf Gesetzesstufe gehoben werden.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>§ 30 Gestaltung und gärtnerischer Unterhalt von Grabstätten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. das zuständige Gemeindeorgan kann Vorschriften über die Form, die Grösse, das Material und die Gestaltung der Grabmäler sowie über das entsprechende Bewilligungsverfahren erlassen. Ebenso können für öffentliche Friedhöfe Vorschriften über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Grabstätten erlassen werden.</p> <p>² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt der Grabstätten sind grundsätzlich Sache der Angehörigen. Es können Vorschriften erlassen werden, wonach Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt bei bestimmten Grabarten zwingend durch die zuständige Behörde gegen Gebühr zu erfolgen haben.</p> <p>³ Auf öffentlichen Friedhöfen können die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt den zuständigen Behörden gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühren in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>§ 13 Künstlerische und gärtnerische Gestaltung von Grabmälern</p> <p>² Die Anpflanzung und der gärtnerische Unterhalt von Gräbern sind Sache der Angehörigen. Für vom Kanton betriebene Friedhöfe können sie auch dem zuständigen Amt und für von den Landgemeinden betriebene Friedhöfe den zuständigen Gemeindebehörden gegen Entrichtung der vom Regierungsrat bzw. den Landgemeinden festgesetzten Gebühren oder privaten Gartenbauunternehmen in Auftrag gegeben werden. Die kantonalen Gebühren sind kostendeckend festzulegen.</p> <p>³ Die näheren Bestimmungen über Form, Grösse und Material der Grabmäler sowie über die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Gräber werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg beziehungsweise von den zuständigen Gemeinderäten erlassen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bzw. für die Friedhöfe der Landgemeinden die Gemeinderäte können im Interesse der Würde und der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes Vorschriften über die Grösse und die Materialbeschaffenheit der Grabmäler und der Grabzeichen erlassen.</p>	<p>Neu ist, dass die zuständige Behörde Grabarten vorsehen kann, bei welchen der Unterhalt zwingend (und selbstverständlich gegen entsprechendes Entgelt) durch die zuständige Behörde zu erfolgen hat. Auf öffentlichen Friedhöfen können Anpflanzung und gärtnerischer Unterhalt gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Tarife bei der zuständigen Behörde in Auftrag gegeben werden. Selbstverständlich steht es den Angehörigen auch offen, private Gärtnereien mit einem entsprechenden Auftrag zu betrauen.</p>
<p>§ 31 Verwahrloste Grabstätten</p>	<p>§ 72 der Friedhofordnung Verwahrloste Gräber</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Verwahrloste Grabstätten werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.</p> <p>² Nach Ablauf dieser Frist räumt die zuständige Behörde die individuelle Anpflanzfläche und kann auf Kosten der Angehörigen eine Dauerbepflanzung anlegen.</p> <p>³ Lassen sich bei Familiengräbern anhand des Friedhofregisters und trotz der Ausschilderung keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen und sind die Gräber während mindestens eines Jahres gärtnerisch nicht mehr unterhalten worden, sind diese im Kantonsblatt auszuschreiben. Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, das unter Berücksichtigung allfälliger Ruhezeiten darüber verfügen kann.</p>	<p>¹ Verwahrloste Gräber werden für die Dauer eines Jahres ausgeschildert.</p> <p>3 Lassen sich bei Familiengräbern trotz der Ausschilderung keine Nutzungsberechtigte feststellen und sind die Gräber während mindestens einem Jahr gärtnerisch nicht unterhalten worden, so sind diese im Kantonsblatt auszuschreiben. Werden innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Aufforderung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber an die Stadtgärtnerei zurück, welche unter Berücksichtigung allfälliger Ruhefristen über diese Gräber verfügen kann.</p>	<p>Diese neu auf Gesetzesstufe gehobene Bestimmung übernimmt § 72 Friedhofordnung, welcher das Vorgehen bei verwahrlosten Grabstätten regelt. Das Verfahren (Ausschilderung für die Dauer von einem Jahr und Ausschreibung im Kantonsblatt) soll unverändert beibehalten werden.</p> <p>Gemeint sind alle Grabstätten, deren gärtnerischer Unterhalt von den Angehörigen nicht mehr vorgenommen wird und für die nicht im Voraus Grabunterhaltsaufträge erteilt und bezahlt wurden. Wichtig ist, dass die zuständige Behörde in diesen Fällen das Recht hat, in die individuelle Anpflanzfläche einzugreifen und eine Dauerbepflanzung auf Kosten der Angehörigen anzulegen; dies auch in dem Fall, in dem die Angehörigen bekannt sind, ihren Unterhaltspflichten aber nicht nachkommen. In diesem Sinn ist eine Ausschreibung nicht nötig.</p> <p>Heimfall auf Familiengräber beschränkt; die übrigen Gräber sind während der ordentlichen Ruhezeit von 20 Jahren ohnehin zu belassen und fallen danach ohne Weiteres an das Gemeinwesen zurück (Spezialfall Grabstätten auf Friedhofdauer vgl. § 32). Vernachlässigte Familiengräber mit längerer Ruhezeit, die gärtnerisch nicht mehr unterhalten werden und bei denen anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr auffindbar sind, sind auszuschreiben. Bringt auch diese Massnahme keinen Erfolg, fallen die Gräber an das Gemeinwesen zurück. Sind Nutzungsberechtigte auffindbar, kann ihnen der Aufwand des gärtnerischen Unterhalts überwältzt werden.</p>
<p>§ 32 Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer</p>		<p>Neue Bestimmung. Familiengräber sind in § 31 bereits geregelt. §32 regelt nur den Sonderfall Gräber auf Friedhofdauer.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Lassen sich bei auf Friedhofdauer vergebenen Grabnutzungsrechten nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Beisetzung anhand des Friedhofregisters keine Nutzungsberechtigten mehr feststellen, sind die entsprechenden Gräber im Kantonsblatt auszu-schreiben.</p> <p>² Werden innerhalb eines Jahres seit der Ausschreibung im Kantonsblatt keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an das für den Friedhof zuständige Gemeinwesen zurück, welches daüber verfügen kann.</p>		<p>Grabnutzungsrechte auf Friedhofdauer stellen wohl-erworbene Rechte dar. Solche Rechte können durch die Gesetzgebung eingeschränkt werden, sofern dies im öff. Interesse liegt und verhältnismässig ist. Das neue BestG soll die Möglichkeit enthalten, Nutzungs-rechte auf Friedhofdauer zu beenden. Die vorge-schlagene Regelung ist verhältnismässig, da sie erst 20 Jahre nach der letzten Bestattung zum Tragen kommt und nur dann, wenn keine Nutzungsberech-tigten mehr auffindbar sind. Klärung, dass nur an-hand des Friedhofregisters und mittels der öffentli-chen Ausschreibung gesucht werden muss (keine Nachforschungen beim Erbschaftsamt etc.).</p> <p>Beschränkt sich die Bestimmung auf Gräber auf Friedhofdauer und kommt sie erst nach 20 Jahren seit der letzten Beisetzung zum Tragen, läuft ohnehin keine Ruhezeit mehr.</p>
4. Gebühren		
<p>§ 33 Erhebung</p> <p>¹ Für die Einräumung von Grabnutzungsrechten so-wie für die von den zuständigen Behörden im Be-reich des Bestattungs- und Friedhofwesens erbrach-ten Amtshandlungen, Dienstleistungen und geliefer-ten Waren werden Gebühren erhoben, soweit dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.</p> <p>² Die Gebühren werden grundsätzlich dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt. Können die Kos-ten nicht oder nicht vollumfänglich durch den Nach-lass gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Be-stellerin oder des Bestellers.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Gebühren in einer Verordnung.</p>		
<p>5. Vollzug</p>		
<p>§ 34 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands; Ersatzvornahme</p> <p>¹ Wird gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen verstossen, ordnet die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen zur Beendigung des Verstosses oder zur Einhaltung der Vorschriften an.</p> <p>² Die zuständige Behörde kann den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen, wenn:</p> <p>a) es zur Abwendung von Schäden, Störungen oder Gefahren nötig ist;</p> <p>b) Anordnungen nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend sind oder</p> <p>c) ihre Anordnungen nicht befolgt werden.</p> <p>³ Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder dessen Ausführungsbestimmungen durch einen Gewerbebetrieb kann die zuständige Behörde diesen oder die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter zeitweise von der gewerblichen Tätigkeit auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p>
<p>§ 35 Strafbestimmung</p>	<p>§ 80 der Friedhofordnung Strafbestimmungen</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>¹ Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, dessen Ausführungsbestimmungen und den gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss § 46 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes geahndet.</p>	
<p>§ 36 Haftung</p> <p>¹ Für Unfälle und Sachschäden haftet das für den jeweiligen Friedhof zuständige Gemeinwesen nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht.</p>	<p>§ 79 der Friedhofordnung Haftung</p> <p>¹ Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und sonstige Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.</p> <p>² Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die durch den privaten Fahrverkehr verursacht werden.</p>	<p>§ 35 soll in erster Linie klar stellen, dass keine Haftung für Ereignisse übernommen wird, die ausserhalb des Einflussbereichs des für den Friedhof zuständigen Gemeinwesens liegen. Das Gemeinwesen haftet nur insoweit, als eine gesetzliche Haftpflicht besteht. Schäden infolge von Naturereignissen oder von Handlungen Dritter sind davon ausgenommen. Friedhöfe sind aber öffentlich zugängliche Orte und dies bleibt auch so, selbst wenn dadurch das Risiko unrechtmässiger Handlungen Dritter entsteht.</p>
<p>6. Rechtspflege</p>		
<p>§ 37 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde betreffend Grabmäler kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder beim Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.</p>	<p>§ 49 der Friedhofordnung Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals</p> <p>⁷ Gegen die Verfügung der Stadtgärtnerei kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Verfügungsentscheids schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.</p>	

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
<p>² Gegen alle anderen gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen der kantonalen Behörde sowie gegen Einspracheentscheide nach Absatz 1 hiervor kann gemäss den §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 an das zuständige Departement rekurriert werden.</p> <p>³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 und des Organisationsgesetzes an den Regierungsrat rekurriert werden.</p>		
<p>7. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 38 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zu diesem Gesetz nötigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 31 Vollziehungs-Verordnungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird zum Erlass der zum Vollzug des vorstehenden Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt.</p>	
<p>§ 39 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige erstinstanzliche Verfahren unterstehen dem neuen Recht.</p> <p>² Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.</p>		<p>Neue Bestimmung.</p>

Entwurf neues Bestattungsgesetz	Geltendes Bestattungsgesetz	Kommentar
II.		
<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>		
III.		
<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>		
IV.		
<p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend Bestattungen vom 9. Juli 1931 aufgehoben.</p> <p>Namens des Grossen Rats: [...] [...]</p>		

Nicht ins Bestattungsgesetz aufgenommene Bestimmungen aus dem Gesetz betreffend die Bestattungen	Kommentare/Hinweise
§ 7 Gräberarten	→ aufgrund Delegation in § 12 Bestattungsverordnung
§ 8 Beisetzung in Reihengräbern	→ Ausführungsbestimmungen
§ 9 Abs. 4 und 5 Ruhezeit/Benützungsrecht an Familiengräbern	→ aufgrund Delegation in §§ 13 - 15 Bestattungsverordnung
§ 19 Privatsarg	→ ergibt sich e contrario aus § 5
§ 24 Einsargung	→ Ausführungsbestimmungen
§ 26 Aufbahrung in der Leichenhalle	→ Ausführungsbestimmungen bzw. § 26 Abs. 3 ergibt sich aus Art. 69 der Eidg. Epidemieverordnung
§ 27 Belassung der Leiche im Sterbehaus	→ § 9 Abs. 2 Bestattungsverordnung

§ 28 Leichengeleite	→ Ausführungsbestimmungen
§ 29 Umweltschutz	→ Entsprechende Grundlagen finden sich heute in Spezialgesetzen.